Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 33. **Jahrgang 1889.**

Inhalt der Gesetzsammlung.

752. 721. Das zu Berlin am 9. August 1889 ausgegebene 20. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 9349. Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Geistlichen der evangelischen Landeskirche in den neun älteren Provinzen der Monarchie. Vom 15. Juli 1889.

Nr. 9350. Staatsvertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen Herstellung einer Eisenbahn von Helmstedt nach Oebisfelde. Vom 30. November 1888.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

753. 719. **Tarif,**

nach welchem das Werft-, Lager-, Hafen- und Schutzgeld im Rheinhafen zu Homberg, Regierungsbezirk Düsseldorf, bis auf Weiteres zu erheben ist.

I. Werft- und Lagergeld.

§. 1. Von sämmtlichen Gütern, welche mit der Eisenbahn auf der Moole oder auf anderen fiskalischen Wegen, Plätzen und Uferanlagen am Homberger Hafen, soweit dieselben nicht besonders verpachtet sind, ankommen oder mittelst anderer Fuhrgelegenheit dort angefahren werden, um in die Schiffe verladen zu werden, ist für die Benutzung dieser Anlagen, Plätze und Wege eine Werftgebühr von 5 Pf. für die Tonne (1000 kg) zu entrichten.

§. 2. Dieselbe Gebühr ist von denjenigen Gütern zu entrichten, welche zu Schiffe ankommen und an den im §. 1 bezeichneten Plätzen gelöscht werden.

§. 3. In der Werftgebühr ist die Vergütung für Lagerung der Güter auf den im §. 1 benannten Plätzen für die Dauer von zwei Wochen miteinbegriffen.

Bei längerer Lagerung von Gütern auf solchen Plätzen ist für jede weitere volle oder angefangene Woche ein Lagergeld von zehn Pf. für jedes volle oder angefangene Quadratmeter belegter Fläche zu entrichten.

§. 4. Für Gegenstände, welche mit der Eisenbahn in Homberg ankommen und unmittelbar zu Schiffe weitergehen, oder welche zu Schiffe in Homberg ankommen und unmittelbar mit der Eisenbahn weitergehen, deren Umladung also unmittelbar vom Schiffe zum Eisenbahnwagen und umgekehrt geschieht, kommt eine Werftgebühr nicht zur Erhebung.

Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. August 1889.

§. 5. Pächter von Lagerplätzen haben für die an denselben löschenden oder ladenden Schiffe eine Werftgebühr nicht zu zahlen.

II. Hafengeld.

§. 6. Es ist zu entrichten für Schiffe aller Art, so oft solche im Hafen, beziehentlich in die Hafenmündung einlaufen und daselbst aus- oder einladen, für jedes Fahrzeug bei einer Ladungsfähigkeit:

von	2	bis	20	Tonnen	. .	0,75 M.
über	20	„	40	„	. .	1,50 „
„	40	„	60	„	. .	2,25 „
„	60	„	80	„	. .	3,— „
„	80	„	100	„	. .	3,75 „
„	100	„	120	„	. .	4,50 „
„	120	„	140	„	. .	5,25 „
„	140	„	160	„	. .	6,— „
„	160	„	180	„	. .	6,75 „
„	180	„	200	„	. .	7,50 „
„	200	„	220	„	. .	8,25 „
„	220	„	240	„	. .	9,— „
„	240	„	260	„	. .	9,75 „
„	260	„	280	„	. .	10,50 „
„	280	„	300	„	. .	11,25 „
„	300	„	320	„	. .	12,— „
„	320	„	360	„	. .	13,— „
„	360	„	400	„	. .	14,— „
„	400	„	440	„	. .	15,— „
„	440	„	500	„	. .	16,50 „
„	500	. .	. .	. .	. .	18,— „

§. 7. Pächter von Lagerplätzen haben für die an denselben löschenden oder ladenden Schiffe Hafengeld nicht zu zahlen.

III. Schutzgeld.

A. Für Dampfschiffe.

§. 8. Es sind zu entrichten für den Winteraufenthalt oder für den Aufenthalt zu einem anderen Zwecke als dem der Ueberwinterung oder des Aus- oder Einladens von je 20 Tonnen Ladungsfähigkeit 3 Mark.

Von der Entrichtung des Schutzgeldes sind diejenigen Remorqueure befreit, deren Inhaber Magazin- oder Lagerplatz-Inhaber am Hafen sind. — Der einem Schiffe leer anhängende Flieger ist schutzgeldfrei.

B. Für Segelschiffe, Schalden, Badeschiffe und dergleichen.

§. 9. Für Segelschiffe und Schleppkähne sind zu

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

entrichten für je 30 Tage (angefangene für voll gerechnet) bei einer Tragfähigkeit von 4 Tonnen und weniger 10 Pf.,
" " " " über 4 bis 10 Tonnen 20 "
" " " " " 10 " 20 " 30 "
und für je angefangene 10 Tonnen mehr 10 Pf., mindestens jedoch 1 Mark.

Der einem solchen Schiffe leer anhängende Flieger ist schutzgeldfrei.

§. 10. Wenn bei offener Schifffahrt in den Hafen leer einlaufende Schiffe nicht innerhalb 8 Tagen, und beladene Schiffe, falls sie im Hafen löschen, nicht binnen 6 Tagen nach erfolgter Ausladung, sonst aber nicht innerhalb derselben Zeit nach dem Einlaufen den Hafen wieder verlassen, so ist davon das Schutzgeld zu entrichten.

§. 11. Für Badeschiffe, Bagger, Nachen, Fähren, Schalden, Maschinen und Brückenpontons und ähnliche Fahrzeuge, soweit dafür verfügbarer Platz im Hafenbecken vorhanden, bezw. deren Unterbringung überhaupt angängig ist, werden entrichtet für je 30 Tage (angefangene für voll gerechnet) für je 10 Quadratmeter 15 Pf., mindestens jedoch 3 Mark.

Der zu einem solchen Fahrzeuge etwa gehörige, demselben leer anhängende Flieger ist schutzgeldfrei.

C. Für außergewöhnliche Schiffsgefäße oder sonstige schwimmende Körper.

§. 12. Für derartige schwimmende Körper erfolgt die Entrichtung des Schutzgeldes auf Grund besonderer Vereinbarung.

Berlin, den 18. Juli 1889.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
J. A.: von Wendt.

C. 3100 M. f. H.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
J. A.: Schultz.

III. 12961. IIb T. 2580 M. d. ö. A.

Der Finanz-Minister. J. A.: Schomer.

III. 8936 F. M.

754. 729. In Gemäßheit des §. 4 des Gesetzes vom 27. Juli 1885, betreffend Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten direkten Kommunalabgaben (Gesetz-Samml. S. 327), wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das im laufenden Steuerjahre kommunalabgabepflichtige Reineinkommen aus dem Betriebsjahre 1888/89 bei der Crefelder Eisenbahn auf 63 000 Mark festgestellt worden ist.

Berlin, den 4. August 1889. J.-Nr. 5192.

Königliches Eisenbahn-Kommissariat: Bensen.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

755. 728. Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 4. d. M. — §. 357 der Protokolle — beschlossen:

1. dem Absatz 1 unter Ziffer 4 der vorläufigen Ausführungsbestimmungen zu dem Branntweinsteuergesetz vom 24. Juni 1887 tritt die folgende Bestimmung hinzu:

Neben den Kosten für die sonstigen nothwendigen Zubehörstücke der Sammelgefäße und Meßapparate werden auch die Kosten

a) der eisernen, hölzernen oder anderen derartigen Unterlagen unter den Sammelgefäßen,

b) der Rohrleitungen von den Vorlagen bis zu den Sammelgefäßen bezw. in den mit Meßapparaten ausgerüsteten Brennereien von den Vorlagen bis zu den Apparaten und von den letzteren bis zu den Branntweinaufbewahrungsgefäßen,

c) der Bohrung von Plombirlöchern zum Zweck des amtlichen Verschlusses der vorerwähnten Rohrleitungen, der Sammelgefäße und Meßappparate

von der Branntweinsteuergemeinschaft getragen;

2. der Absatz 2 a. a. O. hat zu lauten:

Dagegen haben die Brennereibesitzer die Kosten für die Unterhaltung der vorbezeichneten Gegenstände, sowie für die sonstige, den maßgebenden Vorschriften entsprechende Einrichtung und Unterhaltung ihrer Betriebsanstalten zu tragen.

3. In denjenigen Fällen, in denen Kosten der unter 1 bezeichneten Art bei Einreichung der Liquidationen (Bundesrathsbeschluß vom 15. December 1887, §. 644 der Protokolle) nicht mit in Aufrechnung gebracht worden sind oder in denen die Erstattung derselben abgelehnt ist, dürfen Anträge auf nachträgliche Vergütung dieser Kosten nur dann berücksichtigt werden, wenn sie vor dem 1. Oktober d. J. angebracht worden sind, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Köln, den 7. August 1889. Nr. 19293.

Der Provinzial-Steuerdirektor: Freusberg.

756. 718. Dem Heinrich Gutenau aus Huckingen ist der unter dem 21. November a. pr. III. III. A. 15966 zu 24 Mark ausgefertigte, zum Handel mit ordinärem irdenen Geschirr 2c. berechtigende Wandergewerbeschein Nr. 2257 unbrauchbar geworden.

Es wird daher dieser Schein für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 27. Juli 1889. III. III. A. 10476.

Namens des Bezirksausschusses I. Abth.
Der Vorsitzende. J. V.: Hoffmann.

757. 723. **Pfarrerrichtungs-Urkunde.**

Die große Zunahme der katholischen Bevölkerung in der Gemeinde Altendorf, Pfarre St. Johann zu Essen, Kreises Essen, ließ schon seit längerer Zeit die Errichtung eines eigenen Pfarrsystemes daselbst als dringend wünschenswerth erscheinen. Nachdem nunmehr die Vorbedingungen einer solchen Errichtung erfüllt sind, wird unter Zustimmung aller Betheiligten, insbesondere des Pfarrers und der kirchlichen Gemeindeorgane der Pfarre St. Johann zu Essen, hierdurch verordnet und festgestellt wie folgt:

1. Zu Altendorf, Kreises Essen, wird eine selbstständige katholische Pfarrei errichtet, welche die für ihren Kultus erforderlichen Mittel selbst aufzubringen hat, deren Mitglieder aber vom Tage der Verkündigung gegenwärtiger Urkunde an von Leistung zu den jetzt oder in Zukunft etwa erforderlichen Beiträgen für die Kultuskosten ihrer bisherigen Pfarrei St. Johann zu Essen frei werden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

2. Das lastenfreie Einkommen des Pfarrers von Altendorf wird auf fünfzehnhundert Mark festgesetzt und ist dasselbe, soweit es aus der vorhandenen Dotation sich nicht ergiebt, bis zu jenem Betrag von der Pfarrgemeinde zu ergänzen.

3. Als Grenzen erhält die Pfarre Altendorf die Katastergrenzen der Gemeinde Altendorf, wie sie in der anliegenden, zu gegenwärtiger Urkunde paraphirten Karte mit violetter Farbe bezeichnet sind.

4. Die innerhalb dieser Grenzen wohnenden Katholiken scheiden mit dem Tage der Verkündigung gegenwärtiger Urkunde aus ihrem bisherigen Pfarrverhältnisse zu der Pfarre St. Johann zu Essen aus und werden von da an Angehörige der Pfarre Altendorf.

5. Als Pfarrkirche wird der Pfarrei Altendorf die dortige Kirche, als Pfarrhaus die bisherige Wohnung des Rektors, als Kirchhof der dortige katholische Begräbnißplatz überwiesen.

6. Der Kirchenvorstand der Pfarre Altendorf hat nach seiner Konstituirung unverweilt dafür Sorge zu tragen, daß sämmtliche für die Pfarrei Altendorf vorhandenen Vermögensstücke auf diese überschrieben werden.

Köln, den 10. Mai 1889. Nr. 4225.

(L. S.) Der Erzbischof von Köln, gez.: † Philippus.

Die nach der vorstehenden Urkunde vom 10. Mai 1889 von dem Erzbischof von Köln kirchlicherseits ausgesprochene Errichtung und Umschreibung der Kirchengemeinde Altendorf wird auf Grund der von dem Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten mittels Erlasses vom 10. Juli 1889, G. II. 2521, uns ertheilten Ermächtigung hierdurch von Staatswegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Düsseldorf, den 4. August 1889. II. B. 2238.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchenverwaltung und Schulwesen: von Terpitz.

758. 732.

Uebersicht ansteckender Krankheiten.

Regierungsbezirk Düsseldorf. Jahr 1889. 32. Jahreswoche vom 4. bis 10. August.

Kreis.	Cholera nostras.		Pocken.		Unterleibs-Typhus.		Fleck-Typhus.		Rückfall-Typhus.		Masern.		Scharlach.		Diphtherie.		Kindbettfieber.	
	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.
Barmen . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	2	—	—	3	1	—	—
Cleve . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—
Crefeld (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—
Düsseldorf (Land) . .	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	1	1	—	4	—	—	—
Düsseldorf (Stadt) . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	3	—	4	1	—	—
Duisburg . .	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Elberfeld . .	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	7	4	1	—	4	1	—	—
Essen (Land) .	—	—	—	—	53	5	—	—	—	—	8	—	1	—	1	1	1	—
do. (Stadt) .	—	—	—	—	94	13	—	—	—	—	1	—	1	—	2	—	—	—
Geldern . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	3	—	1	—	—	—
Gladbach (Land) . .	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gladbach (Stadt) . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Grevenbroich .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kempen . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lennep . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	1	—	10	2	—	—
Mettmann . .	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—	40	—	—	—	15	—	—	—
Moers . . .	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—
Mülheim . .	—	—	—	—	3	1	—	—	—	—	12	—	—	—	1	—	—	—
Neuß . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—
Rees . . .	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	2	—	1	—	—	—
Ruhrort . .	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—
Remscheid . .	1	1	—	—	2	—	—	—	—	—	3	—	—	—	2	—	—	—
Solingen . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	2	—	6	—	16	—	—	—
Summe	1	1	—	—	187	21	—	—	—	—	99	7	27	—	66	7	1	—

Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 15. August 1889. Der Regierungs-Präsident. J. V.: Koenigs.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Nachweisung der Konsumtibilien-Durchschnittspreise im Regierungsbezirk Düsseldorf pro Monat Juli 1889.

Nro.	1. Namen der Notirungsorte.	2. Weizen gut M. Pf.	Weizen mittel M. Pf.	Weizen gering M. Pf.	3. Roggen gut M. Pf.	Roggen mittel M. Pf.	Roggen gering M. Pf.	4. Gerste gut M. Pf.	Gerste mittel M. Pf.	Gerste gering M. Pf.	5. Hafer gut M. Pf.	Hafer mittel M. Pf.	Hafer gering M. Pf.	6. Ueberschlag der zu Markte gebrachten Quantitäten: Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
		Es kosten 100 Kilogramm												nach Gewichtsmengen von 100 Kilogr.			
1	Barmen	20 75	19 50	—	17 50	16 30	—	19 50	17 50	13 50	16 75	16 25	15 75	—	—	—	—
2	Cleve	19 67	19 35	19 03	14 21	13 91	13 59	14 73	14 13	13 25	16 13	15 59	15 06	16	16	16	16
3	Goch	19 30	19 02	18 74	15 10	14 78	14 47	14 30	14 17	13 84	15 25	14 75	14 25	3900	3300	500	600
4	Crefeld	18 32	17 32	—	13 56	12 56	—	18 89	16 89	—	14 56	13 55	—	—	—	—	—
5	Düsseldorf	19 50	—	—	16 25	—	—	17 50	—	—	16 50	16 —	15 —	—	—	—	—
6	Benrath	18 50	17 10	16 50	13 50	12 50	12 —	—	—	—	14 50	13 25	12 25	—	—	—	—
7	Duisburg	22 25	21 25	19 50	17 50	16 75	16 25	17 —	15 —	12 50	15 90	15 38	15 13	—	—	—	—
8	Elberfeld	21 —	—	20 —	16 50	—	13 75	20 —	—	14 —	16 50	15 —	14 —	—	—	—	—
9	Essen	21 —	19 —	17 75	16 15	14 30	13 20	18 90	15 40	13 30	16 90	16 25	15 50	10	16	10	10
10	Werden	19 —	18 —	17 —	13 50	12 50	11 50	15 11	14 11	13 11	15 50	14 50	13 50	—	—	—	—
11	Geldern	19 17	18 61	18 06	13 45	12 82	12 10	15 61	14 86	13 25	14 —	13 —	12 —	—	—	—	—
12	Kempen	18 72	—	—	14 72	—	—	—	—	—	16 —	—	—	—	—	—	—
13	Neuß	18 25	16 95	—	12 71	11 71	14 90	—	—	—	14 80	—	—	1452	1273	—	623
14	Wesel	20 —	19 75	19 30	16 —	15 75	15 50	14 —	13 50	13 —	16 —	15 75	15 50	—	—	—	—
15	Solingen	21 —	—	19 —	16 —	—	14 —	14 —	—	14 —	15 —	—	14 —	2	1	1	2
16	Grafrath	19 —	—	—	17 25	—	—	14 —	—	—	17 25	—	—	—	—	—	—
17	Gladbach	19 25	17 75	—	16 25	13 25	—	19 25	—	—	16 67	15 39	14 39	—	—	—	—
18	Moers	18 16	18 22	—	13 84	15 —	—	—	—	—	16 50	15 75	15 25	1600	660	—	300
19	Oberhausen	20 14	19 92	19 73	16 82	16 59	16 41	12 79	12 59	12 41	16 39	16 20	16 03	17	13	9	6
20	Uedem	—	19 18	—	—	14 75	—	—	13 25	—	15 70	15 20	—	34	46	22	35
21	Xanten	18 88	18 61	18 33	15 37	15 15	15 —	14 50	14 25	14 —	15 50	15 25	15 —	755	270	130	130
22	Rheinberg	19 —	18 50	—	14 57	14 15	—	14 50	14 —	—	15 —	14 —	—	80	57	—	57
23	Rees	19 47	19 16	18 59	15 06	14 78	14 41	17 73	14 09	12 84	16 09	15 59	15 —	51	16	16	29
24	Calcar	19 38	19 13	18 88	15 63	15 38	15 13	14 38	14 13	13 88	15 88	15 63	15 38	—	—	—	—
25	Emmerich	19 50	—	—	15 19	—	—	—	—	—	16 50	—	—	—	—	—	—
26	Mülheim a. d. R.	18 40	17 80	17 20	13 20	12 85	12 50	12 50	11 75	11 —	16 —	15 25	14 50	—	—	—	—
	Durchschnittspreis für den Verw.-Bezirk		19 33			14 57						15 24					

Nro.	7. Hülsenfrüchte: Erbsen M. Pf.	Bohnen M. Pf.	Linsen M. Pf.	8. Kartoffeln M. Pf.	9. Stroh a. Richt- M. Pf.	b. Krumm- M. Pf.	10. Heu M. Pf.	11. Fleisch: Rind von d. Keule M. Pf.	Rind Bauchfleisch M. Pf.	Schweine- M. Pf.	Kalb- M. Pf.	Hammel- M. Pf.	Speck (ger.) M. Pf.	12. Eßbutter M. Pf.	13. Eier 60 Stück M. Pf.	14. Mehl Weizen I. Pf.	Roggen I. Pf.	15. Gerste Graupen Pf.	Grütze Pf.	16. Buchweizengrütze Pf.	17. Hirse Pf.	18. Reis (Java) Pf.	19. Kaffee: Java mittl. gelb roh M. Pf.	Java mittl. gelb gebrannt M. Pf.	20. Salz Pf.	21. Schweineschmalz M. Pf.
	Es kosten 100 Kilogramm							Es kostet 1 Kilogramm								Es kostet 1 Kilogramm										
1	21 —	23 —	36 —	—	7 25	4 25	7 75	1 40	1 28	1 60	1 20	1 20	1 60	2 40	3 30	30	28	40	30	36	40	50	2 90	3 30	20	1 60
2	30 75	36 50	51 —	6 —	4 60	—	7 50	1 55	1 25	1 50	1 40	1 35	1 70	2 16	3 75	34	32	48	48	50	48	50	2 60	3 40	20	1 60
3	24 —	28 —	53 —	3 76	4 —	3 —	5 —	1 30	1 20	1 40	1 20	1 40	1 60	2 16	3 60	30	30	40	48	32	—	60	3 —	3 40	20	1 60
4	22 —	26 50	—	7 50	5 —	5 —	6 —	1 25	1 20	1 40	1 25	1 25	1 60	2 15	4 20	30	30	40	44	—	—	40	3 20	3 60	20	1 70
5	22 —	28 50	40 50	6 44	5 50	—	5 50	1 55	1 40	1 71	1 30	1 40	1 76	2 45	4 20	32	30	46	46	48	44	48	3 50	3 70	20	1 60
6	26 —	27 —	45 —	8 —	5 75	4 75	6 75	1 30	1 30	1 40	1 10	—	1 40	2 60	4 20	35	20	—	50	—	—	55	3 40	3 60	20	1 40
7	21 75	28 —	49 —	7 09	7 22	6 11	7 83	1 44	1 28	1 53	1 15	1 25	1 55	2 31	3 65	29	30	49	32	31	38	53	2 60	3 30	18	1 40
8	19 35	26 —	35 —	7 75	5 25	4 50	6 50	1 15	— 95	1 45	1 15	1 20	1 50	2 35	2 75	30	30	32	28	—	40	40	3 —	3 40	20	1 40
9	21 25	25 —	45 —	7 20	7 —	—	7 50	1 48	1 24	1 61	1 28	1 28	1 65	2 40	4 08	32	28	40	36	30	50	50	2 70	3 80	20	1 60
10	23 —	27 —	36 —	6 22	6 50	4 50	6 11	1 20	1 20	1 50	1 —	1 20	1 50	2 31	4 22	31	25	45	35	40	—	50	2 80	3 53	20	1 50
11	28 —	29 —	50 —	10 63	3 90	3 30	4 20	1 10	1 10	1 35	1 10	1 20	1 40	1 88	3 30	30	24	—	—	—	—	30	2 80	3 20	20	1 50
12	26 —	30 —	—	4 89	4 56	3 78	3 78	1 —	1 —	1 30	1 —	—	1 40	2 14	3 38	30	—	36	—	—	—	48	3 20	3 60	[illegible]	1 20
13	26 —	28 —	50 —	8 —	4 30	—	5 —	1 30	—	1 60	1 25	1 30	1 60	2 50	4 80	32	—	40	48	28	50	50	3 20	3 25	20	1 40
14	27 —	58 —	58 —	5 66	4 30	—	5 50	1 50	1 30	1 35	1 40	1 40	1 30	2 21	3 68	36	32	49	38	62	38	53	2 80	3 80	20	1 80
15	22 —	28 —	40 —	7 —	6 —	6 —	6 —	1 40	1 20	1 60	1 20	1 40	1 80	2 10	3 —	30	28	40	40	28	50	50	2 60	3 57	20	1 50
16	22 50	25 —	32 —	8 80	8 —	—	8 50	1 20	1 20	1 60	1 20	1 20	1 60	2 60	4 75	42	38	45	38	34	—	50	3 60	3 20	20	1 60
17	23 50	27 75	39 —	6 61	4 47	—	5 25	1 15	1 04	1 60	— 90	1 05	1 55	2 35	3 49	32	26	35	—	—	45	58	3 55	3 60	20	1 60
18	—	—	—	5 —	5 10	4 20	5 80	1 20	—	1 40	1 20	1 60	1 40	2 32	4 —	30	—	—	—	32	—	48	3 30	3 70	20	1 60
19	26 —	28 —	50 —	7 39	5 92	—	7 30	1 20	1 10	1 41	1 09	1 23	1 59	2 24	3 39	34	32	40	—	—	—	40	2 40	3 —	20	1 60
20	23 —	23 —	52 50	—	—	—	—	1 15	1 15	1 15	— 80	1 —	1 64	2 21	3 23	30	26	—	50	—	—	36	2 50	2 90	20	1 60
21	20 —	27 —	—	4 50	4 60	4 —	6 —	1 20	1 10	1 30	— 90	—	1 70	2 28	3 57	28	18	36	50	44	—	36	3 20	3 40	20	1 80
22	—	—	—	4 87	5 50	—	5 40	1 40	—	1 10	1 —	1 20	1 60	2 20	3 50	30	24	56	60	38	60	48	2 80	3 20	20	1 40
23	28 —	23 —	—	5 75	6 —	5 —	7 25	1 20	1 20	1 20	— 80	1 20	1 60	2 15	3 50	30	26	30	30	30	44	36	2 40	3 —	20	1 60
24	25 —	25 —	—	5 25	6 —	4 —	6 —	1 20	1 20	1 30	— 80	1 35	1 50	2 10	3 73	30	28	50	50	—	—	50	2 80	3 20	20	1 60
25	27 25	32 50	60 70	7 —	7 50	—	9 —	2 —	1 30	1 30	1 20	1 40	1 70	2 20	3 50	34	32	50	40	44	40	45	2 90	3 30	20	1 60
26	20 95	27 —	39 50	8 54	7 —	5 44	6 50	1 26	1 15	1 40	1 13	1 19	1 58	2 19	3 94	30	29	38	32	32	53	45	2 50	3 20	18	1 39
	Durchschnittspreis für den Verw.-Bezirk				5 73		6 32																			

Anmerkung I. Die Vergütung für die an Truppen verabreichte Fourage erfolgt gemäß Artikel II §. 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (Reichs-Gesetzblatt Seite 245) mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist. Bei Feststellung des Durchschnittspreises werden die Preise des Hauptmarktortes desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die betheiligte Gemeinde gehört. Als Hauptmarktorte im Regierungsbezirk Düsseldorf gelten: Barmen für die Kreise Barmen, Lennep und Remscheid, Cleve für den Kreis Cleve, Crefeld für die Kreise Crefeld Stadt und Land, Düsseldorf für den Stadtkreis Düsseldorf, Benrath für den Landkreis Düsseldorf, Duisburg für die Kreise Duisburg, Mülheim a. d. Ruhr und Ruhrort, Elberfeld für die Kreise Elberfeld und Mettmann, Essen für den Stadtkreis Essen, Werden für den Landkreis Essen, Geldern für den Kreis Geldern, M.-Gladbach für die Kreise M.-Gladbach Stadt und Land. Kempen für den Kreis Kempen, Moers für den Kreis Moers, Neuß für die Kreise Neuß und Grevenbroich, Wesel für den Kreis Rees, Solingen für den Kreis Solingen.

Die als höchste Tagespreise im Monat Juli festgestellten Beträge — einschließlich des Aufschlages von fünf vom Hundert — sind bei den betreffenden Hauptmarktorten in Spalte 5, 9a und 10 in kleinen Zahlen unter der Linie ersichtlich gemacht.

Anmerkung II. In Wesel kostete im Monat Juli 1 Liter Milch 17 Pf., 1 Liter Essig 20 Pf., 1 Kgr. Nierenfett 1 Mark, 1 Kgr. Schwarzbrod 18 Pf.

Anmerkung III. Die in Spalte 7 und 8 fettgedruckten Preise sind aus kleinen Verkaufseinheiten berechnet.

Düsseldorf, den 13. August 1889. I. IV. 1434. Der Regierungs-Präsident. J. V.: Steilberg.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

760. 717. Das dem Schiffer Johann Küppers zu Homberg am 2. Februar 1876 ertheilte Schifferpatent ist durch Brand verloren gegangen und wird dasselbe in Gemäßheit des §. 7 des Regulativs vom 23. März 1870 hiermit als ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 5. August 1889. I. III. A. 4574.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Steilberg

761. 726. In Verfolg unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 9. v. M. (Stück 29 Nr. 675) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß mit der Abhaltung der Kollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz für den Neubau einer evangelischen Kirche zu Derschlag, Kreis Gummersbach, noch folgende Deputirte beauftragt sind:

1. Heinrich Jürges aus Grumeth bei Nümbrecht, 2. Friedrich Wilhelm Kampmann aus Marienberghausen, 3. Jos. Wigger aus Marienheide, 4. Reinhard Knatz aus Elberfeld, 5. Heinrich Ginkel aus Elberfeld, 6. Gustav Dahl aus Barmen-Wupperfeld, 7. Hermann Schiver aus Mülheim a. d. Ruhr, 8. H. W. Knatz aus Elberfeld, 9. Robert Weidlich sen. aus Barmen, 10. J. H. Pitsch aus Kalk, im Landkreise Köln, 11. Johann Hermann Ranke aus Wildbergerhütte, und 12. Benjamin Hammes aus Elberfeld.

Düsseldorf, den 6. August 1889. II. B. 2359.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchenverwaltung und Schulwesen: von Terpitz.

762. 720.

Nachweisung

der Schenkungen und Vermächtnisse für Kirchen- und Schulzwecke, für Armen- und Wohlthätigkeits-Anstalten im Regierungsbezirk Düsseldorf für das I. Halbjahr 1889.

Nr.	Kreis.	Schenkgeber.	Wem die Schenkung zugefallen.	Gegenstand der Schenkung.	Betrag. ℳ	₰	Zweck.
1	Essen Land	Margaretha Krebs in Werden	Kath. Kirchengemeinde in Werden	—	24 000	—	für das kath. Krankenhaus.
			Kath. Armen- u. Waisenhaus in Werden	—	9 000	—	zu Wohlthätigkeitszwecken.
2	Cleve	Landesrath Alois Fritzen und dessen Ehefrau geb. Gudden zu Düsseldorf	Kath. Pfarrkirche zu Cleve	—	9 000	—	für Armenzwecke.
3	Essen	Kath. Pfarrer Wolters zu Mülheim a. d. Ruhr	Kath. Kirchengemeinde St. Gertrudis zu Essen	Grundstück Flur C, Nr. 15 u. 1660/4, groß 10 Are 70 Qu.-Meter nebst aufstehenden Gebäuden und Zubehör	—	—	für die St. Franziskusstiftung.
4	Remscheid	Wittwe Heinrich Boeker	Evang. Gemeinde zu Remscheid	—	9 000 nebst aufgelaufenen Zinsen	—	für das Krankenhaus zu Remscheid.
5	Düsseldorf Stadt	Landgerichtsdirektor a. D. Aders hier	Evang. Krankenhaus zu Düsseldorf	—	10 000	—	zur Gründung eines Freibetts für evang. Gemeindemitglieder.
6	Düsseldorf Land	Gutsbesitzer Heinrich Wesche zu Attenstedt	Rheinisch-Westfälischer Verein für Bildung und Beschäftigung evang. Diakonissen zu Kaiserswerth	2/3 des Erlöses seiner Aecker, Wiesen, Waldungen und Gebäude in ungefährem Werthe von	194 000	—	für Zwecke des Vereins.
7	Essen Stadt	Geheimer Kommerzienrath Friedrich Krupp zu Essen	Stadtgemeinde Essen	—	15 000 20 000	— —	zu Weihnachtsgeschenken für Arme der Stadt Essen.
8	dto.	Gebrüder Ludwig Waldhausen in Lübbecke und Emil Waldhausen in Bremen	dto.	—	15 000	—	zum Besten armer unbescholtener Wöchnerinnen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Nr.	Kreis.	Schenkgeber.	Wem die Schenkung zugefallen.	Gegenstand der Schenkung.	Betrag. ℳ	₰	Zweck.
9	Mülheim a. d. Ruhr	Fräulein Laura Schorndorff	Stadtgemeinde Broich	und ein Wohnhaus	22 000	—	zu Wohlthätigkeitszwecken.
10	Elberfeld	Rentner Eugen Siebel	Stadtgemeinde Elberfeld	—	5 000	—	zu gemeinnützigen Zwecken.
11	Düsseldorf Stadt	Rentnerin Wenders zu Düsseldorf und deren Kinder: Rektor Dr. Wenders zu Stolberg, Gutsbesitzer Wenders zu Fetschereierhof, Frau verehelichte Gutsbesitzer Schlick zu Marienfeld, Gutsbesitzer Poßberg zu Hilden, als Vormund seiner minorennen Kinder, Landwirthe Gebrüder Börgens, Landwirth Franz Krewinkel zu Derendorf, in Vollmacht seiner Ehefrau, Karl Börgens zu Flingern	Kath. Kirchengemeinde Derendorf	mehrere Grnndstücke im Werthe von 15 900 Mark	—	—	für den Kirchplatz in Flingern.
			Der Stadtgemeinde Düsseldorf	mehrere Grundstücke	—	—	zur Erbreiterung von Straßen.
12	Mülheim a. d. Ruhr	Wittwe Grillo senior geb. Kolkmann in Düsseldorf	Stadtgemeinde Oberhausen	—	20 000	—	zu Wohlthätigkeitszwecken.
13	Elberfeld	1. Wittwe Küpper geb. Strippel	Reform. Kirchengemeinde Elberfeld	Hausantheil im Werthe von 8925 M.	—	—	dto.
		2. Prokurist Karl August vom Dorp	dto.	—	9 750	—	
14	Mülheim a. d. Ruhr	Rentner W. Künzel	Evang. Krankenhaus zu Mülheim a. d. Ruhr	—	4 000	—	dto.
15	Essen Stadt	Geh. Kommerzienrath Friedrich Alfred Krupp	Krupp'sche Arbeiterstiftung	—	1 000 000	—	zu Gunsten der Arbeiter der Gußstahlfabrik in Essen und der zu dieser gehörigen auswärtigen Werke, sowie der Angehörigen der Arbeiter.
16	Wesel	Johanna de Haen	Kath. Kirchengemeinde zu Elten	Ackergrundstück „der kleine Paperkamp", Flur E, Nr. 1103/146 der Steuergemeinde Elten, zur Größe von 45 Are 35 Qu.-Meter und im Werthe von 1269,80 M.	—	—	für das St. Martinushospital zu Elten.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Nr.	Kreis.	Schenkgeber.	Wem die Schenkung zugefallen.	Gegenstand der Schenkung.	Betrag. ℳ	₰	Zweck.
17	Solingen	Pfarrer Robert Rosellen	Kath. Kirchengemeinde zu Richrath	Ackergrundstück in Immigrath, zur Größe von 37 Are 90 Qu.-Meter, Flur 12, Nr. 551/IV. 1	—	—	zum Bau einer Nothkirche.
18	Duisburg	Wittwe Johann Heinrich Böcker, Gertrud geb. Scheel	Kath. Kirchengemeinde zu Duisburg	—	29 741	78	zu Wohlthätigkeitszwecken.
19	Elberfeld	Banquier Freiherr August von der Heydt zu Elberfeld	Stadtgemeinde Elberfeld	—	5 000	—	dto.
20	Cleve	Wittwe Wilhelm Muellmann	Kath. Kirchengemeinde zu Wissel	Ackergrundstück zur Größe von 28 Are 87 Qu.-Meter	—	—	dto.
21	M.-Gladbach Land	Rentner Heinrich Rütten und dessen Kinder und Schwiegerkinder	Kath. Kirche zu Hehn	Ackergrundstücke, Gemeinde Obergeburt, Flur K, Parzelle Nr. 646 „am Bömerkamp", Nr. 647, 648 u. 649 „Meerweg" und Nr. 759 u. 760 „Hüttenweg", im Werthe von 968 Mark	—	—	zu Gunsten des Krankenhauses.

Düsseldorf, den 5. August 1889. II. B. 2091.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchenverwaltung und Schulwesen: von Terpitz.

763. 722. Des Kaisers und Königs Majestät haben der Münchner Künstler-Genossenschaft mittelst Allerhöchster Ordre vom 29. v. M. die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der in Verbindung mit der diesjährigen Münchener Kunstausstellung zu veranstaltenden, von der Königlich bayrischen Staatsregierung genehmigten Ausspielung von Kunstwerken und Kunstwerks-Reproduktionen auch im diesseitigen Staatsgebiete, und zwar im ganzen Bereiche desselben, Loose zu vertreiben.

Die Polizeibehörden des Bezirks werden angewiesen, dafür Sorge zu tragen, daß der Vertrieb der Loose nicht beanstandet wird.

Düsseldorf, den 9. August 1889. I. II. A. 4321.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Koenigs.

764. 725. In Verfolg unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 24. Mai (Stück 22 Nr. 501), betreffend Hauskollekte für den Neubau einer katholischen Kirche zu Birten bei den katholischen Einwohnern der Rheinprovinz, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß mit der Abhaltung der Kollekte nachfolgende Deputirte beauftragt sind: 1. Otto Cattelaens aus Cleve, 2. Heinrich Lüttgen aus Köln, 3. Johann Biermann aus Mettmann, 4. Franz Kreitenbohm aus Elberfeld, 5. Albert Schreff aus Köln, 6. Josef Ruth aus Ehrenfeld, 7. Engelbert Schnürbusch aus Neviges, 8. Becker aus Rentrisch, Kreis Saarbrücken, 9. Friedrich Braun aus Beyenburg, 10. Stümmel aus Mülheim a. Rh.

Düsseldorf, den 5. August 1889. II. B. 2354.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchenverwaltung und Schulwesen: von Terpitz.

765. 731. **Umpfarrungs-Urkunde.**

Entsprechend dem berechtigten Wunsche vieler Bewohner eines Theiles der Pfarrei Rellinghausen, welcher zum Stadtbezirk Steele gehört, und im Interesse der Seelsorge, welche von dem nahe gelegenen Steele weit leichter wahrgenommen werden kann, als von der viel

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Abänd

des

Allgemeinen Rente

1) Der § 28 erhält folgende Fassung

§ 28. Verfa

Die in jedem Jahr verfallenen Präm
abschlusses für die Regel spätestens je am 30. N
Die Prämien für sofort beginnende Kap
kehrenden Einlagetag für das folgende Versicheru

2) Der § 41 erhält folgende Fassu

§ 41. Normaltag. Sofort begi

Jeder Einleger wird für die Bestim
behandelt, wie wenn er das in dem Kalenderjahr
dieses Jahres zurückgelegt hätte und erst mit de
Hiernach sind insbesondere auch die A
Sämmtliche Einlagen und Prämien de
31. Dezember des Einlagejahrs erfolgt angeseh
Es ist jedoch auch gestattet, Versicher
Leibrenten und bei Leibrenten auf das Leben
mit dem Tage der Kapitaleinzahlung beginnt u
Lebenden der beiden Versicherten, aufhört. („S
In diesem Falle ist für die Altersbe
maßgebend.
In gleicher Weise können auch Kapit
sicherung mit dem Tage der ersten Einzahlung
des Verfalljahrs endigt. Die Altersberechnu
(siehe oben).

---

n.

. April d. Js. beschlossenen
hmigten Abänderungen der
aden zu Karlsruhe
hmigung hierdurch ertheilt.

---

n zu Karlsruhe.

s vom 16. April 1889

bezeichnen die Rechte und
rundlage der Statuten. Sie
Statuten nicht vorgesehene,
iderspruch stehende Bestim=
Giltigkeit haben, wie die

he das Geding enthält, daß
Geltendmachung der Rechte
ten dürfe, oder daß dieselbe
abe der Urkunde zu leisten
, so hat das Mitglied der
amit davon in den Büchern
en und thunlichst Vorkehr
der als verloren bezeichneten
t Zahlung geleistet werde.
Zweck der Kraftloserklärung
das Aufgebotsverfahren zu

tigt, von der Einleitung des
enn ihr nachgewiesen oder
rlorene Urkunde nicht mehr
m Mitglied auf dessen Ver=
unde (Duplikat) ausgestellt
t wie die verloren gegangene,
muß, daß sie an Stelle der
glied hat aber der Anstalt
n aus der Auszahlung der
tigung einer neuen Urkunde
haftet die Anstalt ihrem
auf die angeblich verlorene
Dritten geleistet wird.
s diesen Verträgen können
der Anstalt an Dritte sowohl
(vergl. §. 87).
solche Forderung übertragen
n, aber niemals der jeweilige

rpfändung muß der Direktion

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Abänderungen

des Statuts

der

Allgemeinen Renten-Anstalt zu Stuttgart.

1) Der § 28 erhält folgende Fassung:

§ 28. Verfalltermin der Prämien.

Die in jedem Jahr verfallenen Prämien sind wegen des im Dezember stattfindenden Rechnungsabschlusses für die Regel spätestens je am 30. November an die Kasse einzubezahlen.

Die Prämien für sofort beginnende Kapitalversicherungen (§ 41 letzter Abs.) sind jedoch je am wiederkehrenden Einlagetag für das folgende Versicherungsjahr zur Zahlung fällig.

2) Der § 41 erhält folgende Fassung:

§ 41. Normaltag. Sofort beginnende Renten- und Kapitalversicherungen.

Jeder Einleger wird für die Bestimmung seines Verhältnisses zu der Anstalt für die Regel so behandelt, wie wenn er das in dem Kalenderjahr seines Eintritts zurückgelegte Alter mit Ablauf des 31. Dezember dieses Jahres zurückgelegt hätte und erst mit dem Ablaufe dieses Jahres eingetreten wäre.

Hiernach sind insbesondere auch die Alters- und Zeitgrenzen (§ 40) zu bestimmen.

Sämmtliche Einlagen und Prämien der Mitglieder werden hiernach für die Regel als mit Ablauf des 31. Dezember des Einlagejahrs erfolgt angesehen.

Es ist jedoch auch gestattet, Versicherungen in der Art einzugehen, daß bei einfachen und steigenden Leibrenten und bei Leibrenten auf das Leben zweier verbundenen Personen die Berechnung der Rente sofort mit dem Tage der Kapitaleinzahlung beginnt und mit dem Todestage des Versicherten, beziehungsweise des längst Lebenden der beiden Versicherten, aufhört. („Sofort beginnende Leibrenten mit Rentenraten").

In diesem Falle ist für die Altersberechnung des oder der Versicherten lediglich der Tag der Einlage maßgebend.

In gleicher Weise können auch Kapitalversicherungen in der Art eingegangen werden, daß die Versicherung mit dem Tage der ersten Einzahlung in Wirksamkeit tritt und mit dem wiederkehrenden Einlagetag des Verfalljahrs endigt. Die Altersberechnung ist in diesem Falle dieselbe, wie bei der Rentenversicherung (siehe oben).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

3) Der § 42 erhält folgende Fassung:

§ 42. Verfalltermin der Leistungen.

Ebenso verfallen für die Regel sämmtliche Leistungen der Anstalt an ihre Mitglieder je mit Ablauf des 31. Dezember.

Insbesondere werden für die Regel fällig:

a. Die Renten erstmals mit Ablauf des 31. Dezember des auf das Eintrittsjahr folgenden Jahres, letztmals mit Ablauf des 31. Dezember des Sterbejahrs, beziehungsweise bei Leibrenten mit beschränkter Zeitdauer mit Ablauf des 31. Dezember des zum Voraus bezeichneten letzten Rentenbezugsjahrs;

b. die Rückvergütungen mit Ablauf des 31. Dezember des Sterbejahrs;

c. versicherte Kapitalien mit Ablauf desjenigen 31. Dezember, auf welchen sie zugesichert sind, wenn das Mitglied dessen Ablauf erlebt.

Bei Versicherungen auf sofort beginnende Leibrenten mit Rentenraten wird jedoch die erste Rentenrate mit Ablauf des 31. Dezember des Einlagejahrs und die letzte Rate sowie die etwaige Rückvergütung am Todestage beziehungsweise nach Einlauf der Sterbfallpapiere zur Zahlung fällig.

Bei sofort beginnenden Kapitalversicherungen kommt das versicherte Kapital nach Ablauf des dem Einlagetag entsprechenden Tages im Fälligkeitsjahre, die etwaige Rückvergütung am Todestage beziehungsweise nach Einlauf der Sterbfallpapiere zur Auszahlung.

4) Der § 43 erhält folgende Fassung:

§ 43. Tod im Einlagejahr.

Wenn ein Einleger vor Ablauf des 31. Dezember des Einlagejahrs stirbt, so wird, wofern nicht sofort beginnende Leibrente mit Rentenrate beziehungsweise sofort beginnende Kapitalversicherung gewählt worden ist, der Betrag der baren Einlage abzüglich der etwa vergüteten Agentenprovision selbst dann zurückbezahlt, wenn die Versicherung in der Form ohne Rückvergütung abgeschlossen wurde.

5) Der § 48 erhält folgende Fassung:

§ 48. Rentenkoupons.

Den Versicherungsurkunden für steigende Renten oder Leibrenten sind für die jedes Jahr zu beziehenden Renten Koupons beigelegt, in welchen die Art und Nummer der Versicherung, sowie der Verfalltag und Betrag der Rente enthalten sein sollen. Bei Versicherungen auf sofort beginnende Leibrenten wird für das Einlagejahr ein Ratenkoupon beigegeben.

Bei größeren Rentenbeträgen ist dem Verwaltungsrat gegen Ansatz eines von ihm zu bestimmenden mäßigen Eintrittsgeldes die Ausgabe halbjähriger Koupons gestattet.

6) Der § 91 erhält folgende Fassung:

§ 91. Ende der Verbindlichkeit zu Leistung der versicherten Beträge.

Die Verbindlichkeit der Anstalt zu Leistung der versicherten Beträge hört auf:

1) Wenn der Versicherte, gleichviel aus welchem Grunde und in welchem geistigen oder Gemütszustande, sich selbst das Leben genommen oder dasselbe infolge eines Versuchs hiezu oder durch Zweikampf oder durch die Hände der Gerechtigkeit oder sonst durch eigene grobe Verschuldung verloren hat.

Unter letzterer Bestimmung sind jedoch diejenigen Fälle ausdrücklich nicht begriffen, wenn der Versicherte bei Hilfeleistungen für Notleidende oder Verunglückte, oder in Erfüllung allgemeiner Bürgerpflichten, oder bei Verteidigung seines Lebens und Eigentums umkommen sollte.

Beim Tode durch Selbstentleibung oder infolge versuchter Selbstentleibung bleibt es, wenn die Handlung im Zustande mangelnder Zurechnungsfähigkeit begangen wurde, dem Verwaltungsrat überlassen, dem Policen-Inhaber je nach Lage der Umstände auch einen das vorhandene Deckungskapital übersteigenden Betrag, bis zur vollen Versicherungssumme, zu bewilligen.

2) Wenn der Versicherte sein Leben durch eine grobe eigene Verschuldung gefährdet oder verkürzt, insbesondere wenn in den Fällen der vorigen Ziffer statt des Todes nur eine Gefährdung oder Verkürzung des

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Lebens eintritt, oder wenn der Versicherte wegen gemeiner Verbrechen zu mehr als einjähriger Zuchthausstrafe verurteilt wird.

3) Wenn der Versicherte sich einem seinem Leben und seiner Gesundheit gefährlichen Berufe widmet und trotz der Aufforderung der Direktion die für diesen Fall von ihr etwa begehrte Zusatzprämie (cf. § 95) nicht entrichtet; ferner wenn er in Seedienst geht oder im Falle des Ausbruchs eines Kriegs Dienst im Heer, gleichviel ob als Kombattant, oder als Nichtkombattant, oder als Militärbeamter, antritt oder leistet. Dieser letztere Fall gilt als eingetreten, sobald derjenige Truppenteil, zu welchem der Versicherte gehört, mobil gemacht, oder kriegsbereit erklärt, oder auch ohne eine solche Erklärung zu einer Thätigkeit gegen einen Feind verwendet wird.

4) Wenn der Versicherte eine als gefahrbringend zu betrachtende große Land- oder Seereise angetreten hat. Hieher sind besonders zu rechnen:

a. Landreisen außerhalb Europa;

b. Seereisen, welche nicht von einem europäischen Seehafen in einen anderen stattfinden, oder zu Kriegszeiten oder in anderer Weise als mittelst eines Dampf- oder bedeckten Segelschiffes gemacht werden;

c. Luftfahrten jeder Art.

5) Wenn der Versicherte seinen Wohnsitz außerhalb der in § 59 Ziff. 1 für die Annahme von Versicherungen vorgesehenen Länder verlegt.

Den vorstehenden, in der Generalversammlung vom 16. Juni v. Js. beschlossenen, seitens der Königlich Württembergischen Staatsregierung am 5. November v. Js. genehmigten

Abänderungen des Statuts der Allgemeinen Renten-Anstalt zu Stuttgart

wird hierdurch die in der Konzession vom 18. August 1862 vorbehaltene Genehmigung erteilt.

Berlin, den 18. April 1889.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
Braunbehrens.

Genehmigungsurkunde.
I A. 4031.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Nr.	Kreis.
17	Solingen
18	Duisburg
19	Elberfeld
20	Cleve
21	M.-Gladbach Land

Düsseldorf, den

763. 722. Des
der Münchner Künstl
Ordre vom 29. v.
zu der in Verbindu
Kunstausstellung zu
bayrischen Staatsr
von Kunstwerken u
im diesseitigen St
Bereiche desselben,
Die Polizeibehörd
dafür Sorge zu tr
nicht beanstandet wi
Düsseldorf, den 9.
Der Regierun

764. 725. In B
machung vom 24. M
Hauskollekte für de
zu Birten bei den

Ministerium des Innern.

Den in dem eingehefteten Nachtrage zusammengestellten, in der Generalversammlung vom 16. April d. Js. beschlossenen und Seitens des Großherzoglich Badischen Ministeriums des Innern unter dem 20. April d. J. genehmigten Abänderungen der

Revidirten Statuten der Allgemeinen Versorgungs-Anstalt im Großherzogthum Baden zu Karlsruhe

wird die in der Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 6. März 1866 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 29. Juni 1889.

Der Minister des Innern.

Genehmigungsurkunde I. A. 7011. (L. S.) Im Auftrage
(gez.) Braunbehrens.

Nachtrag

zu den

Revidirten Statuten

der

Allgemeinen Versorgungs-Anstalt im Großherzogthum Baden zu Karlsruhe.

Die nachstehenden Paragraphen erhalten zufolge Generalversammlungsbeschlusses vom 16. April 1889 folgende Fassung:

§. 8. Der Normalzinsfuß der Anstalt für Berechnung ihrer statutengemäßen Leistungen besteht in 3½ vom Hundert.

Dieser Zinsfuß kann durch den Aufsichtsrath erhöht oder herabgesetzt werden, wenn nach dem Stande des Zinsfußes im Allgemeinen ersteres zulässig, letzteres geboten erscheint.

Auf bereits abgeschlossene Verträge bleibt eine solche Aenderung ohne Rückwirkung.

§. 9. Die Verträge, welche die Anstalt in Gemäßheit ihres Zweckes nach §. 1 dieses I. Theiles von jetzt an abschließt, sind solche, wornach die Anstalt sich gegen Einlagen verbindlich macht, Kapitalien beim Ableben einer bestimmten Person zu bezahlen — **Lebensversicherungsverträge** — und zwar:

1. zahlbar beim Tode des Versicherten — einfache Lebensversicherung,
2. zahlbar an einem im Voraus festgesetzten Zeitpunkte oder bei dem Tode des Versicherten, wenn er früher stirbt — abgekürzte Lebensversicherung.

Die Direktion ist ermächtigt mit Genehmigung des Aufsichtsraths, auch einzelne andere ähnliche Verträge abzuschließen, insofern sie den Grundsätzen der Statuten im Allgemeinen entsprechen.

Sollen noch andere Vertragsarten in den regelmäßigen Geschäftsbetrieb aufgenommen werden, so kann dies gleichfalls nur mit Genehmigung des Aufsichtsraths geschehen.

§. 10. Die Direktion ist ermächtigt nach vorgängiger Genehmigung des Aufsichtsraths, mit ganzen Gesellschaften und Klassen von Personen Vereinbarungen zu treffen, wornach die Anstalt gegen Prämien den Angehörigen derselben Lebensversicherungs-Kapitalien zu entrichten hat.

Sie ist hiebei befugt, die den Abschluß solcher Vereinbarungen erleichternden Ausnahmsbestimmungen, insofern sie mit den Interessen der Anstalt verträglich sind, eintreten zu lassen.

§. 11. Die Versorgungsanstalt übernimmt auch die Rückversicherung von Versorgungs- und Lebensversicherungsverträgen, welche mit andern Gesellschaften eingegangen wurden.

Es ist hiezu in jedem einzelnen Falle die Zustimmung des Aufsichtsraths erforderlich.

§. 13. Die Vertragsurkunden bezeichnen die Rechte und Verpflichtungen beider Theile auf Grundlage der Statuten. Sie können aber auch noch andere in den Statuten nicht vorgesehene, jedoch mit denselben nicht im Widerspruch stehende Bestimmungen enthalten, welche dieselbe Giltigkeit haben, wie die statutarischen.

§. 16. Ist eine Urkunde, welche das Geding enthält, daß die Anstalt jeden Inhaber als zur Geltendmachung der Rechte aus der Urkunde ermächtigt betrachten dürfe, oder daß dieselbe nur gegen Vorzeigung oder Rückgabe der Urkunde zu leisten verpflichtet sei, verloren gegangen, so hat das Mitglied der Direktion den Verlust anzuzeigen, damit davon in den Büchern der Anstalt Vormerkung genommen und thunlichst Vorkehr getroffen werde, daß auf Vorlage der als verloren bezeichneten Urkunde durch einen Dritten nicht Zahlung geleistet werde. Außerdem hat das Mitglied zum Zweck der Kraftloserklärung der abhanden gekommenen Urkunde das Aufgebotsverfahren zu veranlassen.

Die Direktion ist jedoch ermächtigt, von der Einleitung des Aufgebotsverfahrens abzusehen, wenn ihr nachgewiesen oder glaubhaft gemacht wird, daß die verlorene Urkunde nicht mehr existirt. In diesem Falle kann dem Mitglied auf dessen Verlangen und Kosten eine neue Urkunde (Duplikat) ausgestellt werden, welche den nämlichen Inhalt wie die verloren gegangene, und außerdem den Zusatz enthalten muß, daß sie an Stelle der letzteren gefertigt sei. Das Mitglied hat aber der Anstalt Sicherheit zu leisten, daß derselben aus der Auszahlung der verfallenen Schuld oder der Ausfertigung einer neuen Urkunde ein Schaden nicht erwächst. Auch haftet die Anstalt ihrem Gläubiger gegenüber nicht, wenn auf die angeblich verlorene Urkunde dennoch Zahlung an einen Dritten geleistet wird.

§. 17. Die Forderungen aus diesen Verträgen können ohne Zustimmung der Verwaltung der Anstalt an Dritte sowohl übertragen als verpfändet werden (vergl. §. 87).

Die Person, an welche eine solche Forderung übertragen wird, kann nur eine genannte Person, aber niemals der jeweilige Inhaber der Vertragsurkunde sein.

Der Rechtsübertrag und die Verpfändung muß der Direktion urkundlich eröffnet und sodann auf der Vertragsurkunde [illegible]

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gegen eine an die Anstalt zu zahlende Gebühr vorgemerkt sein. So lange das Eine oder das Andere nicht geschehen ist, hat der Rechtsübertrag und die Verpfändung der Anstalt gegenüber keinerlei Wirkung.

§. 20. Die Direktion ist befugt, bevor sie eine Zahlungsanweisung erläßt, sich sowohl bei Sterbfällen, als auch überhaupt über die ihr gemachten Angaben die erforderliche Gewißheit zu verschaffen und insbesondere diejenigen, welche Ansprüche an die Anstalt erheben, zu veranlassen, ihre Angaben genügend zu bescheinigen.

§. 26. Das Vermögen der Anstalt ist anzulegen:

1. auf erstes und wenigstens doppeltes Unterpfand in Liegenschaften;
2. in deutschen Staatspapieren;
3. in anderen als deutschen Staatspapieren;
4. in Aktien oder Obligationen industrieller Unternehmungen, sofern dieselben mit Gewährleistung eines deutschen Staats oder Deutsch-Oesterreichs versehen sind, und in Obligationen solider Gemeinden; zu diesen Anlagen ist ein Beschluß des Aufsichtsraths erforderlich;
5. auf Faustpfänder, und zwar:
   a. in Staatspapieren, in Aktien oder Obligationen industrieller Unternehmungen, sofern dieselben mit Gewährleistung eines Staates versehen sind, ferner in Pfandverschreibungen, sowie in Obligationen solider Gemeinden dergestalt, daß bei allen diesen Deckungen das Darleihen wenigstens zweihundert Mark und nicht über neun Zehntheile vom Werthe des Faustpfands beträgt;
   b. in eigenen das Darleihen genügend deckenden Scheinen über Schuldigkeiten der Anstalt, z. B. Urkunden über Versorgungs- und Lebensversicherungsverträge, Hinterlegungs- oder Schuldurkunden der Sparkasse;
6. durch Ankauf von Liegenschaften;
7. auf Annuitäten gegen genügende Sicherheit nach pos. 1 und 5.

§. 27. Der Aufsichtsrath hat am Schlusse eines jeden Jahres zu prüfen, ob einzelne Theile des Vermögens der Anstalt in ihrem Werthe so gesunken sind, daß ein Abschreiben eines Theiles des Betrags, mit welchem sie in der Rechnung erscheinen, angemessen ist.

Er wird dabei auf den etwa erhöhten Werth anderer Bestandtheile des Vermögens der Anstalt geeignete Rücksicht nehmen.

Der abgeschriebene Betrag ist nach §§. 29 und 30 zu decken.

§. 28. Unter Verwaltungsaufwand sind die Ausgaben für die Generalversammlung, den Aufsichtsrath, die Direktion, das Bureau, die Inventarienstücke, die Geschäftsfreunde, die Aerzte, die öffentlichen Abgaben und für außerordentliche Fälle begriffen.

§. 29. Die Verwaltungskosten werden bestritten:

1. aus den Eintrittsgeldern, den Umschreib- und sonstigen Gebühren, welche die Anstalt erhebt;
2. aus den Zinsen der noch nicht in Rentengenuß stehenden Theile des Gesammteinlagekapitals und des etwa hiezu gehörigen Aufgeldes von Versorgungsverträgen auf nach den Rechnungsergebnissen wachsende Renten;
3. aus 8% aller in jedem Jahr eingezahlten Prämien und einmaligen Einlagen der Lebensversicherungsverträge und aus 4% der Versorgungsverträge nach §§. 207—317 der früheren Statuten. Der Aufsichtsrath kann bei erheblichem Steigen der Einnahmen an den Prämien der erstgenannten Verträge und der Zinsen aus den Reserven der Deckungsfonds die Herabsetzung des Beitrags bis auf 4% beschließen;
4. aus den Zinsen der Specialreservefonds und der Dividendenfonds für Versorgungsverträge auf nach den Rechnungsergebnissen wachsende Renten und aus den Zinsen der Reserven der Deckungsfonds für Versorgungs- und Lebensversicherungsverträge;
5. aus höheren Zinserträgnissen und unvorhergesehenen Einnahmen, die sich etwa ergeben;
6. aus dem Ertrag der Nebenanstalten;
7. aus dem Ertrag der der Sparkasse überwiesenen Gelder nach §. 154.

Reichen diese der Verwaltung zugewiesenen Einnahmen zu [illegible] das Fehlende von sämmtlichen Jahresgesellschaften und von den für Versorgungs- und Lebensversicherungsverträge bestimmten Fonds im Verhältniß ihres reinen Vermögens, ohne Einrechnung der Reserven, zugeschossen und der Beitrag jeder derselben von ihrem Reservefond abgeschrieben.

§. 31. Die Aufnahms-, Umwandlungs- und sonstigen Gebühren werden von dem Aufsichtsrath festgesetzt.

§. 32. Die Direktion legt über die Ergebnisse aller Geschäftszweige der Anstalt jährlich umfassende Rechnung ab, welche durch den Druck zu veröffentlichen ist.

§. 33. Den Mitgliedern steht die Einsicht der sie betreffenden Theile der Bücher der Anstalt zu.

Bei Beschwerden gegen Entscheidungen der Direktion wird der Aufsichtsrath den Beschwerdeführenden die erforderliche umfassendere Einsicht der Bücher gewähren.

§. 34. Alle Ansprüche aus Verträgen sollen, sofern dafür nicht kürzere Fristen gesetzt sind, binnen zwei Jahren nach dem Eintritt des die Zahlungsverbindlichkeit bedingenden Ereignisses bei der Direktion erhoben werden. Wird die Zahlung verweigert, so steht es dem Betheiligten frei, entweder unmittelbar bei dem zuständigen Gericht Klage zu erheben, in welchem Falle diese Klage binnen sechs Monaten von dem Tag dieser schriftlich zu erlassenden Weigerung bei dem Gericht eingereicht und bis zur Erwirkung eines rechtskräftigen Erkenntnisses verfolgt werden muß, widrigenfalls die Ansprüche durch bloßen Ablauf dieser Frist erlöschen;

oder

sich mit der Beschwerde in unerstrecklicher Frist von 14 Tagen, vom Tag der Zustellung der Verweigerung an gerechnet, an den Aufsichtsrath zu wenden, in welchem Fall die obige Frist von sechs Monaten zur Anstellung der gerichtlichen Klage von dem Tag der Zustellung des Bescheides des Aufsichtsraths an unter dem angedrohten Nachtheil des Verlustes der Ansprüche läuft.

§. 35. Wenn eine auswärtige Regierung die Zulassung der Anstalt in ihrem Lande an die Bedingung knüpft, daß Streitigkeiten ihrer Staatsangehörigen aus Versorgungs- oder Lebensversicherungsverträgen vor ihren Gerichten zu entscheiden seien, so ist die Direktion mit Genehmigung des Aufsichtsraths ermächtigt, diese Bedingung einzugehen.

§. 37. Die Organe der Anstalt sind:

1. die Generalversammlung,
2. der Aufsichtsrath,
3. die Direktion.

§. 38. Zum Geschäftskreis der Generalversammlung gehören:

1. die authentische Erklärung und Abänderung der Statuten,
2. die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsraths,
3. die Abnahme der Rechenschaft und die Beschlußfassung hierüber,
4. die Aufsicht über die Verwaltung im Allgemeinen und die Abstellung etwa sich ergebender Mißstände,
5. die ihr durch besondere Bestimmung der Statuten vorbehaltenen Gegenstände.

§. 39. Die Sitzungen der Generalversammlung sind ordentliche und außerordentliche. Die ordentlichen finden alljährlich in der ersten Hälfte des Jahres statt, die außerordentlichen, so oft der Aufsichtsrath dieses für erforderlich erachtet oder wenn 70 Mitglieder es verlangen.

§. 40. Die Generalversammlung wird durch den Aufsichtsrath berufen.

Die Gegenstände der Verhandlung sind durch den Aufsichtsrath festzustellen.

§. 41. Die Einberufung der Generalversammlung geschieht unter gleichzeitiger Angabe der Tagesordnung durch Bekanntmachung in der Karlsruher Zeitung und in anderen dem Aufsichtsrath geeignet scheinenden öffentlichen Blättern.

§. 42. Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind alle Mitglieder berechtigt, und zwar die volljährigen rechtsfähigen männlichen Mitglieder in Person, die übrigen, namentlich die Ehefrauen, Kinder, Entmündigten und Mundtodten durch ihre gesetzlichen Vertreter, die ledigen volljährigen und die verwittweten Mitglieder weiblichen Geschlechts durch Bevollmächtigte. Die Theilnehmer weisen ihre Berechtigung nach durch Vorlage von Vertrags-Urkunden, aus welchen dieselbe hervorgeht, und eintretenden Falls durch Vorlage beglaubigter Urkunden über die Befugniß der Stellvertretung.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Jeder Anwesende hat nur eine Stimme, ohne Rücksicht auf die Anzahl seiner Verträge, und, wenn er selbst Mitglied ist, ohne Rücksicht auf diejenigen, die er noch vertritt.

§. 43. Der Ort der Zusammenkunft für die Generalversammlungen ist die Stadt Karlsruhe.

§. 44. Die Generalversammlung wählt ihren Vorsitzenden und Schriftführer durch Stimmenmehrheit. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet unter den Gewählten das Loos. Bis zur Wahl des Vorsitzenden leitet der Präsident des Aufsichtsraths die Verhandlungen.

§. 45. Jedes Mitglied, das über einen zur Berathung vorliegenden Gegenstand reden will, hat sich bei dem Vorsitzenden zu melden.

Die Reihenfolge der Redner richtet sich nach der Zeit ihrer Anmeldung.

§. 46. Die Mitglieder des Aufsichtsraths sowie der Direktor und die von Letzterem beigezogenen Mitglieder der Direktion dürfen jederzeit das Wort nehmen.

§. 47. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, welcher in diesem Falle zwei Stimmen hat.

Zur authentischen Erklärung und Abänderung der Statuten ist die Zustimmung von Dreiviertheil aller Anwesenden erforderlich.

Keine derartige Erklärung oder Abänderung kann beschlossen werden, wenn nicht der Zweck und die Gründe derselben, so wie die Zeit der Abhaltung der Generalversammlung wenigstens vier Wochen vorher den Mitgliedern der Anstalt auf dem im §. 41 vorgeschriebenen Wege zur Kenntniß gebracht ist.

Eine authentische Erklärung oder Abänderung der Statuten kann nur giltig beschlossen werden, wenn wenigstens 70 Stimmen abgegeben sind.

§. 48. Der Aufsichtsrath besteht aus 18 Mitgliedern, welche aus der Zahl der zur Theilnahme an der Generalversammlung Berechtigten gewählt sind.

Das Amt der Gewählten dauert sechs Jahre.

Jedesmal nach Verlauf von zwei Jahren treten sechs aus und werden durch die Wahl der Generalversammlung ersetzt. Die Austretenden sind wieder wählbar.

§. 49. Die Wahl geschieht in geheimer Abstimmung durch die in der ordentlichen Generalversammlung Anwesenden.

Wahlberechtigten, welche weiter als 10 Kilometer von Karlsruhe entfernt wohnen und ihre Mitgliedseigenschaft durch Beurkundung eines Geschäftsfreundes nachweisen, ist gestattet, ihre Abstimmung schriftlich an die Generalversammlung in verschlossenem Umschlag einzusenden. Dieser Umschlag muß die Namensaufschrift des Wählers haben, welche durch eine einen Dienstsiegel führende Behörde beglaubigt ist.

Jeder Wähler bezeichnet 10 wählbare Personen.

Nicht wählbar sind die Angestellten und Geschäftsfreunde der Anstalt — mit Ausnahme der Anstaltsärzte. Ferner sind nicht wählbar solche Mitglieder, die in der Verwaltung oder im Dienst einer anderen Lebensversicherungsanstalt stehen. Diejenigen 6, welche die meisten Stimmen erhalten, sind die in den Aufsichtsrath Gewählten.

Die übrigen 4 sind Ersatzmänner, welche bestimmt sind, die Zahl der 18 Mitglieder des Aufsichtsraths zu ergänzen, wenn ein solches während der Zeit, für welche es gewählt wurde, gestorben oder ausgetreten ist.

§. 50. In solchen Fällen rückt der mit den meisten Stimmen Gewählte zuerst ein, sodann derjenige, welcher nach ihm die meisten Stimmen hatte und so fort.

Die Ersatzmänner, welche in den Aufsichtsrath eingetreten sind, bleiben während der noch laufenden Zeit, für welche ihre Vorgänger gewählt waren, in dieser Stelle.

Die Wahlzeit der übrigen Ersatzmänner dauert bis zur nächsten wählenden Generalversammlung. (§. 48).

§. 51. Im Fall einer zeitweiligen Verhinderung eines Mitgliedes des Aufsichtsraths kann der Präsident einen der Ersatzmänner als dessen Stellvertreter für die Dauer der Verhinderung ernennen.

§. 52. Wenn ein Mitglied des Aufsichtsrathes eine Stelle annimmt, welche nach §. 49 seine Wahl ausschließt, so wird dasselbe als ausgetreten angesehen.

§. 53. Der Aufsichtsrath wählt in geheimer Abstimmung aus seiner Mitte den Präsidenten und einen Stellvertreter desselben.

§. 54. Das Amt des Präsidenten des Aufsichtsraths und seines Stellvertreters dauert so lange, als dieselben von der Generalversammlung in den Aufsichtsrath gewählt sind. Die Wahl leitet das Mitglied des Aufsichtraths, welches das höchste Lebensalter hat. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 55. Der Aufsichtsrath überwacht die Geschäftsführung der Anstalt in allen Zweigen der Verwaltung und erläßt die erforderliche Geschäftsordnung. Er kann sich zu jeder Zeit von dem Gange der Angelegenheiten der Anstalt unterrichten, Berichterstattung von der Direktion verlangen, die Bücher und Schriften der Anstalt einsehen, sowie den Bestand der Kasse und die Bestände an Effekten untersuchen. Er hat die Jahresrechnungen und Bilanzen zu prüfen und darüber der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

§. 56. Dem Aufsichtsrath kommt insbesondere zu:

1. Die Ernennung der Mitglieder der Direktion, die Festsetzung ihrer Gehalte und Ansprüche, ihre Zuruhesetzung, zeitweilige Enthebung und Entlassung;
2. auf Vorschlag der Direktion die Ernennung der ständigen Anstaltsbeamten, die Festsetzung ihrer Gehalte und Ansprüche, ihre Zuruhesetzung, zeitweilige Enthebung und Entlassung;
3. die Genehmigung der Aufnahme von Anlehen;
4. die Genehmigung der Zusage von Darlehen, soweit dieses nach den hierüber besonders zu erlassenden Vorschriften erforderlich ist;
5. die Genehmigung zum Ankauf und Verkauf von Staats- und anderen Inhaberpapieren sowie von Liegenschaften;
6. die Genehmigung des Abschlusses von Lebensversicherungsverträgen über Kapitalbeträge von mindestens 30 000 Mark;
7. die Festsetzung der Deckungskapitalien und der Reserven zu prüfen;
8. die Ermächtigung zur Prozeßführung und die Genehmigung abgeschlossener Vergleiche.

§. 57. Der Aufsichtsrath kann die ihm nach den §§. 55 und 56 zustehenden Befugnisse, diejenigen von Ziffer 1 und 2 des §. 56 und die des §. 90 ausgenommen, durch einzelne Mitglieder oder Ausschüsse ausüben.

Der Präsident des Aufsichtsraths kann jederzeit den Sitzungen der Ausschüsse anwohnen und führt in diesem Fall darin den Vorsitz.

§. 58. Nach Weisung des Präsidenten des Aufsichtsraths ist mindestens einmal im Jahr unvermuthet ein Kassensturz vorzunehmen und ferner das Vorhandensein der Bestände an Urkunden und Werthpapieren zu untersuchen. Zu diesen Geschäften wie überhaupt zur Ueberwachung des gesammten Kassen- und Rechnungswesens kann der Aufsichtsrath auch einen besonderen Beamten anstellen.

§. 59. Das Amt eines Mitgliedes des Aufsichtsraths ist ein Ehrenamt. Jedoch steht es dem Aufsichtsrath zu, dem Präsidenten und den vorzugsweise mit Arbeiten betrauten Mitgliedern eine angemessene Vergütung auszuwerfen.

§. 60. Sofern ständige Ausschüsse gebildet sind und der Direktor oder der Präsident des Aufsichtsraths mit den Beschlüssen derselben nicht einverstanden ist, kann die Entscheidung des Gesammtaufsichtsraths angerufen werden.

§. 61. Zu den Sitzungen des Gesammtaufsichtsraths und der ständigen Ausschüsse kann der Direktor bezw. sein Stellvertreter mit berathender Stimme zugezogen werden.

§. 62. Der Aufsichtsrath ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, welcher in diesem Falle zwei Stimmen hat.

Ueber die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das von dem Präsidenten und zwei Mitgliedern zu unterzeichnen ist.

§. 63. Von den 18 Mitgliedern, welche den Aufsichtsrath bilden, können 6 weiter als 10 Kilometer von der Stadt Karlsruhe entfernt wohnen. Die übrigen 12 Mitglieder müssen in der Stadt Karlsruhe oder im Umkreis von 10 Kilometer wohnen. Die auswärtigen 6 Mitglieder erhalten, wenn sie an einer Sitzung theilnehmen, eine von dem Aufsichtsrath zu bestimmende Vergütung und Ersatz der Reisekosten.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§. 64. Die Direktion besteht aus einem Direktor und mehreren Mitgliedern, deren Zahl und Geschäftskreis durch den Aufsichtsrath bestimmt wird. Eines dieser Mitglieder wird vom Aufsichtsrath zum Stellvertreter des Direktors ernannt.

§. 65. Dem Direktor bezw. im Falle seiner Verhinderung seinem Stellvertreter stehen vorbehaltlich der Bestimmung des §. 67 alle gesetzlichen Rechte und Pflichten des Vorstandes einer Genossenschaft zu. Die Anstalt wird durch denselben gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die der Anstalt obliegenden Eide werden von dem Direktor geleistet.

§. 66. Die gleichen Rechte können bei Verhinderung des Direktors und seines Stellvertreters auch einem andern Mitglied der Direktion durch den Aufsichtsrath übertragen werden.

§. 67. Alle Beschlüsse und Ausfertigungen über Verträge bedürfen außer der Unterschrift des Direktors bezw. seines Stellvertreters jener eines weitern Mitgliedes der Direktion.

§. 68. Die unmittelbare Besorgung und Leitung aller Geschäfte, soweit nicht Entgegenstehendes bestimmt ist, liegt dem Direktor ob. Jedoch hat derselbe bei seiner Dienstführung die ihm von dem Aufsichtsrath zu ertheilenden allgemeinen Weisungen zu befolgen und die von diesem ausgehenden Entschließungen bei eigener Haftbarkeit auszuführen.

§. 69. Die Geschäftsfreunde (Vertreter, Agenten) sind die Vermittler zwischen der Direktion und den auswärts wohnenden bei der Anstalt Betheiligten.

Sie nehmen namentlich die Beitrittserklärungen entgegen und befördern sie an die Direktion, können aber keine die Anstalt bindenden Erklärungen abgeben.

§§. 70 bis mit 77 fallen weg.

§. 82. Wer einen Vertrag abschließen will, übergibt der Verwaltung in Karlsruhe oder bei einem auswärtigen Geschäftsfreunde seine deßfallsige Erklärung nach dem von der Direktion vorgeschriebenen Formular.

§. 83. Die Direktion kann verlangen, daß der Zuversichernde sich bei einem der Aerzte der Anstalt einfindet, um den etwa weiter erforderlichen Aufschluß über seine Gesundheitsverhältnisse zu geben.

Die etwaigen Reisekosten bestreitet der Versichernde.

§. 87. Wenn der Versicherte weder der Versichernde noch der Bezieher (§. 80), sondern ein Dritter ist, so müssen der Versichernde oder der Bezieher an dem Leben des Versicherten ein Interesse haben und auf Verlangen der Direktion die Zustimmung des Versicherten oder ihr Interesse nachweisen.

Dasselbe findet statt, wenn unter gleicher Voraussetzung an die Stelle eines früheren Beziehers ein anderer Forderungsberechtigter tritt.

Lebensversicherungsverträge für den Fall des Todes unbetheiligter Dritter auf Spekulation sind unzulässig.

Die Versicherungsurkunde darf nicht jeden Inhaber als Forderungsberechtigten bezeichnen.

§. 88. So lange der Zuversichernde einen Beruf ausübt, oder ein Geschäft betreibt, wodurch sein Leben oder seine Gesundheit besonderen Gefahren ausgesetzt ist, z. B. so lange er im Seedienste steht, oder wenn der Zuversichernde an einem Ort wohnt, wo eine Epidemie herrscht, soll kein Lebensversicherungsvertrag mit ihm abgeschlossen werden.

Mit Militärpersonen wird während eines Krieges kein solcher Vertrag abgeschlossen.

Sind die Verhältnisse des Zuversichernden der Art, daß eine unbedingte Zurückweisung nicht geboten erscheint, so ist die Direktion ermächtigt, die Versicherung von der Erstehung einer Probezeit abhängig zu machen oder nach Umständen dieselbe an die Bedingung einer höheren Prämie zu knüpfen.

§. 89. Bei Einhändigung der Lebensversicherungsurkunde hat der Versicherte eine durch die Direktion festgesetzte Aufnahmegebühr zu entrichten.

Bei Umwandlung von einer Vertragsform in eine andere wird für jede neue Urkunde ohne Rücksicht auf die Zahl der umgewandelten eine auf gleiche Weise festgesetzte Gebühr erhoben.

§. 90. Auf das Leben einer und derselben Person sollen Lebensversicherungsverträge nur bis zu einem Kapital von 100,000 Mark abgeschlossen werden.

Der Aufsichtsrath ist ermächtigt, hiervon Ausnahmen in einzelnen Fällen zu gestatten, oder auch den höchsten Betrag der Lebensversicherungskapitalien im Allgemeinen zu erhöhen oder herabzusetzen.

§. 91. Bei den ihr geeignet scheinenden Fällen wird die Direktion mit Genehmigung des Aufsichtsraths Rückversicherungen bei anderen Anstalten nehmen.

§. 92. Die Entscheidung über Anträge auf Abschluß von Lebensversicherungsverträgen ist dem Ermessen der Direktion bezw. nach §. 56 Ziff. 6 des Aufsichtsraths anheim gegeben.

Sie geben keine Gründe der Zurückweisung eines Antrags an.

§. 93. Die Lebensversicherungsurkunde wird nur unter der Voraussetzung ausgehändigt, daß der Versicherte zur Zeit der Aushändigung lebt und sich noch in demselben unveränderten Gesundheitszustande befindet, wie nach den ihr zu Grunde liegenden ärztlichen Zeugnissen.

Wenn eine Aenderung eingetreten ist, so hat dieses der Versichernde der Direktion bei Vermeidung der Ungiltigkeit des Vertrags anzugeben.

Der Vertrag besteht nur dann in Kraft, wenn die zustimmende schriftliche Erklärung der Direktion erfolgt ist.

§. 96. Die Prämien müssen erstmals bei Aushändigung der Lebensversicherungsurkunde und sofort durch Vorausbezahlung jeweils an dem Jahrestage entrichtet werden, welchen die Vertragsurkunde bezeichnet.

Die Zahlung muß kostenfrei an die Hauptkasse der Anstalt in Karlsruhe geschehen.

Mit Ermächtigung der Direktion kann sie auch bei einem Geschäftsfreunde der Anstalt geschehen. In diesem Fall darf aber die Zahlung nur gegen Behändigung der von dem Kassier und dem Kontroleur unterzeichneten Prämienquittung erfolgen.

Auf besondere Zahlungsaufforderung hat der Pflichtige keinen Anspruch. Auch begründet es keine Entschuldigung, wenn der Geschäftsfreund in anderen Fällen hat Aufforderung ergehen oder die Prämie bei dem Versicherten hat abholen lassen.

Es ist der Direktion gestattet, die jeweils verfallenden Jahresprämien für das folgende Jahr unter Hinzurechnung eines Zinses von 5% für die betreffenden Beträge in der Art zu stunden, daß dieselben in halbjährlichen oder vierteljährlichen gleichen Raten abgetragen werden und nur die erste Rate am Verfalltage selbst zu entrichten ist.

§. 99. Dem Aufsichtsrath steht es jederzeit zu, diese Sterblichkeitstabelle zu berichtigen.

Die Berichtigung bleibt jedoch ohne Einfluß auf die bereits abgeschlossenen Verträge.

§. 103. Ist auch die Reserve des Deckungsfonds zur Bestreitung seiner Lasten unzulänglich, so leistet die Anstalt aus ihrem Vermögen dem Deckungsfond Vorschüsse bis zum Betrage von 500,000 Mark.

Dieselben sind in einer nach dem Ermessen des Aufsichtsraths zu bestimmenden Zahl von höchstens 35 Annuitäten aus dem Deckungsfond zurück zu erstatten.

§. 107. Uebersteigt die Reserve den höchsten Betrag ihrer Normalhöhe, so kann der Mehrbetrag ganz oder zum Theil als Dividende unter die nach den nachfolgenden Bestimmungen Berechtigten vertheilt werden.

Ob und in welchem Betrage eine solche Vertheilung stattzufinden habe, entscheidet der Aufsichtsrath.

An der Vertheilung nehmen diejenigen Antheil, welche mindestens fünf Jahre — das Jahr des Vertragsabschlusses und das etwaige Todesjahr als voll gerechnet — mit der Anstalt in einem Vertragsverhältnisse stehen, welches nach den nachfolgenden Bestimmungen zur Theilnahme berechtigt. Sie müssen aber am 31. Dezember des Jahres, für welches die Vertheilung stattfindet, noch Mitglieder der Anstalt sein. Jedoch werden diejenigen, für welche im Laufe des Jahres das versicherte Kapital in Folge Todes- oder Erlebensfalls ausbezahlt wurde, so behandelt, als wären sie am 31. Dezember noch Mitglieder gewesen.

Den Vertheilungsmaßstab bilden die jeweiligen Deckungskapitalien der zu Dividenden Berechtigten. Die Verträge gegen einmalige Einlagen erhalten nur diejenige Dividende, welche ihnen zufallen würde, wenn die Zahlung entsprechender jährlicher Prämien während der ganzen Dauer des Vertrags festgesetzt wäre.

Die Auszahlung der Dividende erfolgt nach Feststellung des Jahresberichts, beziehungsweise nach Abschluß der Rechnung für das betreffende Jahr.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Dieses Verfahren wird jedes Jahr wiederholt.

§. 108. Wer in Folge eines Lebensversicherungsvertrags nach Ableben des Versicherten eine Leistung der Anstalt in Anspruch nehmen will, hat unverzüglich nach erlangter Wissenschaft, womöglich noch vor der Beerdigung schriftliche Anmeldung bei der Direktion oder bei dem Geschäftsfreunde der Anstalt, an welchen die letzte Prämie bezahlt wurde, unter Angabe der Todesursache zu machen.

Wird diese Anzeige verzögert und wird dadurch die Erhebung über die Todesursache unmöglich oder unsicher, so ist die Anstalt von der Erfüllung ihrer Verbindlichkeit befreit.

§. 109. Wird in Folge eines Lebensversicherungsvertrags eine Zahlung verlangt, so ist der Direktion portofrei zu übergeben:

1. die Vertragsurkunde;
2. ein Sterbschein des Versicherten oder, wenn ein solcher nicht beigebracht werden kann, sonstige genügende Nachweise über den Tod des Versicherten;
3. wo möglich ein ärztliches Zeugniß über die Art des Todes und den Verlauf der letzten Krankheit;
4. die Nachweisung und namentlich ein Zeugniß der Erbtheilungsbehörde, daß derjenige, an welchen die Zahlung geleistet werden soll, der Bezugsberechtigte ist, — sofern dieses nicht aus der Vertragsurkunde selbst hervorgeht, wie namentlich wenn der in der Vertragsurkunde bezeichnete Bezieher des versicherten Kapitals selbst und nicht sein Rechtsnachfolger die Zahlung in Anspruch nimmt.

Die Belege Ziff. 2 und 4 müssen von einer Behörde, welche zur Ausstellung solcher Zeugnisse zuständig ist, ausgefertigt sein; das ärztliche Zeugniß Ziff. 3 soll von einem Arzte der Anstalt oder von einem Staatsarzte ausgestellt oder bestätigt sein.

Die Direktion ist ermächtigt, sich statt dieses Zeugnisses mit einem solchen des Hausarztes zu begnügen, oder von einem solchen ganz abzusehen.

Von ausländischen Behörden ausgestellte Zeugnisse müssen genügend beglaubigt sein.

Erscheinen der Direktion die gegebenen Nachweisungen nicht genügend, so hat sie — innerhalb vier Wochen vom Tage der Vorlage derselben an — demjenigen, welcher die Ansprüche erhoben hat, davon Kenntniß zu geben und ihn zu veranlassen, seine Angabe genügend zu bescheinigen.

Wenn die Vorlage für genügend erkannt ist, erfolgt durch die Direktion die Zahlungsanweisung und Zahlung längstens in 14 Tagen.

§. 111. Eine Wiederherstellung gegen die Folgen des vorhergehenden Paragraphen findet statt und die Versicherung tritt wieder in Kraft, wenn innerhalb sechs Monaten, vom Verfalltage der rückständigen Prämie an gerechnet, diese nebst 5 % Zins daraus bezahlt wird, vorausgesetzt, daß der Versicherte nicht gestorben und nach dem Ermessen der Direktion genügend nachgewiesen ist, daß der Versicherte im Augenblick der Bezahlung der rückständigen Prämie nebst Zinsen sich in guter Gesundheit befindet.

Hat jedoch ein Vertrag bereits drei volle Jahre bestanden, so wird nach Umfluß der in §. 110 angeführten dreißig Tage auf Einsendung der Police die Anstalt zur Deckung der verfallenen Prämie ein Faustpfanddarlehen geben, insoferne diese Police Sicherheit dafür bietet.

§. 115. Ferner:

5. durch Aufkündigung von Seiten des Berechtigten.

Bei allen Lebensversicherungen, welche eine Verbindlichkeit der Anstalt zur Zahlung der versicherten Leistung, wenn auch zu einem ungewissen Zeitpunkte, sicher begründen, gestattet die Anstalt, wenn wenigstens eine Jahresprämie bezahlt ist, die Aufkündigung von Seiten des Berechtigten und zahlt demselben gegen Verzicht auf alle künftigen Ansprüche eine Abfindung von 75 % des jeweiligen Deckungskapitals für den betreffenden Vertrag. Etwaige noch ausstehende Raten werden von der Abfindung abgezogen. Sind noch nicht drei volle Jahresprämien bezahlt gewesen, so werden an der berechneten Abfindung die gehabten Unkosten abgerechnet. Die Höhe der letzteren wird von der Direktion festgesetzt.

§. 116. — 6. Wenn der Versicherte

a. zu einer Beschäftigung oder Berufsart übergeht, wodurch sein Leben oder seine Gesundheit besonderen Nachtheilen oder Gefahren ausgesetzt sind, namentlich wenn er in den Seedienst tritt;
b. im Fall des Ausbruchs eines Krieges Dienst im Heer, gleichgiltig ob als Kombattant oder Nichtkombattant oder Militärbeamter, antritt oder leistet. Diese Bestimmung tritt in Kraft, sobald der Truppentheil, zu welchem der Versicherte gehört, mobil gemacht oder kriegsbereit erklärt oder auch ohne solche Erklärung zu Kriegszwecken verwendet wird;
c. sich außerhalb Europas oder der Küstenorte des mittelländischen oder schwarzen Meeres begibt,

hat der Berechtigte hiervon der Direktion alsbald Anzeige zu erstatten.

Unbedingt erlaubt sind Reisen und Aufenthalt in Amerika zwischen dem 35. und 50.° nördl. Breite, wenn sie die Dauer von drei Jahren nicht übersteigen.

Der Direktion steht es in obigen Fällen frei, den Vertrag unter Zahlung des Rückkaufspreises, welchen die Anstalt bezahlt haben würde, wenn der Versicherte am ersten Tage des Unternehmens freiwillig ausgetreten wäre, zu künden oder fortbestehen zu lassen. Wünscht der Berechtigte die Fortdauer des Vertrags, so kann dies entweder gegen eine entsprechende Zusatzprämie oder, wenn nach den Umständen eine besondere Gefährdung überhaupt nicht zu befürchten ist, auch ohne eine solche Zusatzprämie von der Direktion bewilligt werden.

Die Zusatzprämien können nach beendigtem gefährdendem Unternehmen durch die Direktion für die Zukunft erlassen werden, wenn sich aus einer Untersuchung des Gesundheitszustandes des Versicherten ergibt, daß er keinen Schaden gelitten hat.

Auf Ansuchen des Berechtigten kann die Direktion eine Suspension der Versicherung für die Dauer des gefährdenden Unternehmens bewilligen.

Ueberlebt der Versicherte die Suspension und ergibt sich aus einer Untersuchung seines Gesundheitszustandes, daß er keinen Schaden gelitten hat, so tritt gegen Nachzahlung der während der Suspension verfallenen, nicht zu verzinsenden Prämien der Vertrag wieder in Kraft. Stirbt der Versicherte während der Suspension, oder kann die Versicherung nicht wieder in Kraft treten, weil die Gesundheitsverhältnisse des Versicherten Schaden gelitten haben, oder verzichtet der Berechtigte auf die Erneuerung der Versicherung, so zahlt die Anstalt den Rückkaufspreis, welchen sie bezahlt haben würde, wenn der Versicherte am ersten Tage des gefährdenden Unternehmens freiwillig ausgetreten wäre.

Unterläßt der Berechtigte die obige Anzeige und stirbt der Versicherte während der Dauer des gefährdenden Unternehmens oder innerhalb 6 Wochen nach dessen Beendigung, so zahlt die Anstalt statt des versicherten Betrages nur so viel, als sie als Rückkaufspreis bezahlt haben würde, wenn der Versicherte am ersten Tage des Unternehmens freiwillig ausgetreten wäre (§. 115).

Ueberlebt er das gefährdende Unternehmen, so hat die Anstalt die Wahl, entweder den eben erwähnten Rückkaufspreis zu bezahlen oder, wenn sich aus einer ärztlichen Untersuchung ergibt, daß der Versicherte keinen Schaden an seiner Gesundheit erlitten hat, den Vertrag fortbestehen zu lassen.

§. 122. Dem in Folge eines Lebensversicherungsvertrags Berechtigten kann von der Direktion gestattet werden, die ursprüngliche Art seines Vertrags in eine andere Art von Lebensversicherungsverträgen umzuwandeln.

In diesem Falle hat der Umwandelnde den Unterschied zwischen dem seinem bisherigen Vertrag entsprechenden Deckungskapital und der etwa größeren Jahresprämie (einmalige Einlage) des neuen aufzuzahlen.

Die Direktion kann jedoch unter Umständen eine höhere Aufzahlung verlangen.

Ist die Jahresprämie (einmalige Einlage) des neuen Vertrags kleiner als das Deckungskapital des früheren, so erhält der Umwandelnde 75 % des sich ergebenden Unterschieds zurück (§. 115).

Will ein Versicherter seinen Vertrag dahin umändern, daß die Auszahlung des Kapitals bei Lebzeiten früher erfolgen soll, während die übrigen Verhältnisse bleiben, so kann gestattet werden, daß der neue Vertrag so behandelt werde, als ob er zur nämlichen Zeit, wie der frühere, abgeschlossen worden sei,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und hat dann der Versicherte von der Zeit der Umänderung an die entsprechende höhere Tarifprämie zu zahlen. Ueberdies hat er bei der Umwandlung das $1^1/_4$ fache des Unterschieds der Deckungskapitalien des alten und des neuen Vertrages für denselben Zeitpunkt baar zu erlegen.

Auch der umgekehrte Fall: Hinausschieben der Auszahlung bei Lebzeiten kann in derselben Weise gestattet werden; der Versicherte erhält dann $^3/_4$ des Unterschiedes der beiden Deckungskapitalien baar ausbezahlt.

§. 141. Der Einleger erhält bei der ersten Einlage von der Direktion ein Sparbüchlein, in welches die Einlagen eingetragen und von dem Kassier und einem weiteren Anstaltsbeamten bescheinigt werden.

§. 143. Der Aufsichtsrath ist ermächtigt, die Annahme von Einlagen zur Sparkasse auf längere oder kürzere Zeit einzustellen.

Die Direktion ist ermächtigt, die Annahme einzelner Einlagen ohne Angabe eines Grundes abzulehnen.

§. 145. Die Versorgungsanstalt verzinst die Sparkasseneinlagen. Den Zinsfuß setzt der Aufsichtsrath fest.

Die Verzinsung beginnt mit dem ersten Tage des auf die Einlage folgenden Monats. Für den Monat, in welchem die Rückzahlung erfolgt, wird kein Zins berechnet.

§. 151. Die Sparbüchlein sind jeweils im Monat Januar der Direktion vorzulegen, welche sofort das Guthaben auf den Stand des 31. Dezember des vorhergehenden Jahres berechnen läßt und durch Unterschrift des Direktors und eines Beamten der Anstalt bescheinigt.

§. 153. Wenn es der Aufsichtsrath für angemessen erachtet, daß nicht allein bei der Hauptkasse in Karlsruhe, sondern auch auswärts bei Geschäftsfreunden oder bei Filialsparkassen Einlagen gemacht werden können, so wird die Direktion die geeigneten Kontrolvorschriften erlassen.

§. 155. Wie der bei Inkrafttreten dieser Statuten vorhandene Reservefond der Sparkasse zu Gunsten der Einleger zu verwenden ist, darüber hat der Aufsichtsrath zu entscheiden.

§. 157. Die Versorgungsanstalt verzinst solche Kapitalien. Der Aufsichtsrath setzt den Zinsfuß fest.

§. 163. Für die der Kasse übergebenen Kapitalien wird ein vom Direktor, vom Kassier und vom Kontroleur unterzeichneter Hinterlegungsschein ausgefertigt.

§. 168. Wer dem Vereine beitreten will, übergibt der Verwaltung in Karlsruhe oder auswärts einem Geschäftsfreunde einen Anmeldeschein unter Anschluß eines genügenden Nachweises des Geburtsjahres des einzuschreibenden Kindes und entrichtet den Betrag von mindestens einer Einlage.

Er erhält dagegen eine Bescheinigung der Hauptkasse oder des Geschäftsfreundes, welche innerhalb acht Wochen nach Konstituirung des Vereins oder nach dem Beitritt, wenn dieser erst nach der Konstituirung des Vereins geschehen ist, in eine mit dem Stempel der Anstalt versehene Aufnahmsurkunde (§. 67) umgetauscht wird.

Geschieht dies nicht, so ist der Einleger gehalten, innerhalb weiterer acht Wochen der Verwaltung unmittelbare Anzeige zu machen, widrigenfalls ihm die Versorgungsanstalt für seine Einlage nicht weiter haftet.

§. 179. Ein Jahresverein ist gebildet, wenn mindestens 10 Kinder eingeschrieben und am Leben sind.

Die Direktion macht die Konstituirung des Jahresvereins öffentlich bekannt.

Ist die Bildung eines Jahresvereins im Laufe der ersten zwei Jahre, welche auf das Jahr folgen, in welchem der Beitritt zu demselben eröffnet worden, nicht zu Stande gekommen, so werden die Einlagen mit Zinsen und Zinseszinsen zurückgegeben (§. 178).

§. 181. Es haben daher alle Eingeschriebenen, welche am 1. Januar des Vertheilungsjahres noch leben, längstens bis zum 1. Februar dieses Jahres sich — unter Hinweisung auf die Nummern ihrer Einlagen und unter Vorlage eines genügend beglaubigten Lebenszeugnisses — zur Theilnahme an der Vermögenstheilung zu melden.

Erachtet die Direktion den Nachweis der Berechtigung zur Theilnahme an der Vertheilung oder das Lebenszeugniß nicht für genügend, so gibt sie zur Ergänzung eine weitere Frist von 14 Tagen.

Wird diese Frist nicht eingehalten, oder sind die weiter eingereichten Beweisstücke abermals nicht genügend, so geschieht die Vertheilung ohne Berücksichtigung der erhobenen Ansprüche, und der Anfordernde wird für immer von der Theilnahme an dem Vermögen des Vereins ausgeschlossen.

§. 183. Die Direktion setzt sofort das Vermögen des Jahresvereins fest.

Davon bringt sie in Abrechnung:

a. was an Diejenigen, welche die Zahlungsfristen versäumt haben, zurückzuerstatten ist (§. 177);
b. und was nach erfolgtem Tode des eingeschriebenen Kindes an diejenigen zurückbezahlt werden muß, welche sich für diesen Fall die Rückerstattung ihrer Beiträge ausbedungen hatten (§. 172).

Der Rest bildet das zu vertheilende Vermögen.

Sofort setzt die Direktion die Zahl der Einlagen fest, welche zur Theilnahme an der Vermögenstheilung berechtigen.

Die Zahl dieser Einlagen bildet den Vertheilungsmaßstab.

§. 184. Diejenigen noch lebenden fünf Einleger, welche sich mit den meisten Einlagen betheiligt hatten und in Karlsruhe wohnen, werden von der Direktion aufgefordert, die Rechnung und Vertheilung zu prüfen.

Ein solcher Einleger kann auch einen der von ihm Eingeschriebenen beauftragen, sich statt seiner bei der Prüfung zu betheiligen.

Wohnen zur Zeit der Vertheilung keine fünf Einleger mehr in Karlsruhe, so ist die fehlende Zahl durch diejenigen dort wohnenden Eingeschriebenen zu ergänzen, welche mit den meisten Einlagen betheiligt sind.

Ist dies unthunlich, so erfolgt die Ergänzung durch die höchstbetheiligten auswärts wohnenden Einleger oder — bei deren Ermangelung oder Verhinderung — durch die höchstbetheiligten auswärts wohnenden Eingeschriebenen.

Das Ergebniß der Prüfung ist sofort mit der Rechnung und dem Vertheilungsentwurf 14 Tage lang auf dem Bureau der Versorgungsanstalt zur Einsicht durch die Betheiligten und zum Vortrage ihrer etwaigen Bemerkungen aufzulegen.

Später erhobene Ansprüche können nicht mehr geltend gemacht werden.

Anträge, welche von der Prüfungskommission oder von einem andern Betheiligten gestellt werden und welchen die Direktion nicht entsprechen zu können glaubt, sind, wenn darauf bestanden wird, in einer gemeinschaftlichen Sitzung des Aufsichtsraths und der fünf Mitglieder der Prüfungskommission endgiltig zu entscheiden.

Jede gerichtliche oder schiedsrichterliche Entscheidung ist ausgeschlossen.

§. 185. Nach erfolgter Feststellung der Vertheilung erläßt die Direktion an die Betheiligten eine öffentliche Aufforderung, ihre Antheile an dem Vereinsvermögen von einer bestimmten Zeit an bei der Hauptkasse der Anstalt in Empfang zu nehmen.

Friedrich Gutsch — Karlsruhe.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

entfernteren Pfarrkirche zu Rellinghausen, wird im Einverständnisse mit den Pfarrern und den kirchlichen Verwaltungsorganen der Pfarreien Rellinghausen und Steele verordnet und festgestellt wie folgt:

1. Der zur Stadtgemeinde Steele gehörende Theil der Pfarre Rellinghausen wird von letzterer Pfarrei getrennt und mit der Pfarre Steele verbunden, so daß zwischen diesen beiden Pfarreien die Pfarrgrenzen mit den Grenzen der Stadtgemeinde Steele zusammenfallen.

2. Die Pfarre Steele ist verpflichtet, an die Pfarre Rellinghausen als Entschädigung für die verminderte Steuerkraft eine einmalige Entschädigung von dreitausend vierhundert (3400) Mark und für die Zeit ihrer Amtsdauer dem gegenwärtigen Küster von Rellinghausen eine jährliche Entschädigung von 33 Mark 50 Pf., und dem gegenwärtigen Organisten von Rellinghausen eine jährliche Entschädigung von 10 Mark 50 Pf. zu zahlen.

3. Mit dem Tage der Verkündigung gegenwärtiger Urkunde scheiden die katholischen Bewohner des obenbezeichneten Theiles der Pfarre Rellinghausen aus ihrem bisherigen Pfarrverhältniß zur Pfarre Rellinghausen aus und werden Mitglieder der katholischen Pfarre Steele.

Köln, den 14. März 1889. J.-Nr. 2422.

Der Erzbischof von Köln: gez. † Philippus.

Die nach der vorstehenden Urkunde vom 14. März d. J. von dem Erzbischof von Köln kirchlicherseits ausgesprochene Umpfarrung des zur Civilgemeinde Steele, im Kreise Essen gehörenden Theils der katholischen Pfarrgemeinde Rellinghausen in die katholische Pfarrgemeinde Steele wird auf Grund der von dem Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten mittels Erlasses vom 6. Juni 1889 (G. II. 1901) uns ertheilten Ermächtigung hierdurch von Staatswegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Düsseldorf, den 27. Juni 1889. II. B. 1943.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchenverwaltung und Schulwesen: von Terpitz.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

766. 724. **Vorlesungen**

für das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle.

Das Wintersemester beginnt am 15. Oktober.

Von den für das Wintersemester 1889/90 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a) In Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung.

Einleitung in das Studium der Landwirthschaft: Geh. Regierungsrath Prof. Dr. Kühn. — Allgemeine Ackerbaulehre: Derselbe. — Allgemeine Thierzuchtlehre: Derselbe. — Spezielle Thierzuchtlehre: Prof. Dr. Freytag. — Landwirthschaftliche Buchführung und Abschätzungslehre: Derselbe. — Molkereiwesen: Dr. Albert. — Landwirthschaftliche Handelswissenschaft: Oekonomierath H. von Mendel-Steinfels. — Forstwissenschaft, 2. Theil: Prof. Dr. Ewald. — Landwirthschaftliches Repetitorium: Dr. Heyer. — Obstbaulehre: Derselbe. — Die Kultur der exotischen Nutzpflanzen: Derselbe. — Grundzüge der Thieranatomie und Physiologie: Prof. Dr. Pütz. — Ueber die wichtigsten inneren Thierkrankheiten mit besonderer Berücksichtigung der Seuchen und Heerdekrankheiten, sowie der auf den Menschen übertragbaren Thierkrankheiten: Derselbe. — Die Anfänge der mikroskopischen Untersuchung: Derselbe. — Elemente der Mechanik und Maschinenlehre: Prof. Dr. Cornelius. — Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde: Prof. Dr. Wüst. — Drainage und Wiesenbau: Derselbe. — Landwirthschaftliche Baukunde: Regierungsbaumeister Knoch. — Experimental-Chemie: Prof. Dr. Volhard. — Analytische Chemie: Dr. Erdmann. — Agrikultur-Chemie, 1. Theil (die Naturgesetze der Ernährung der landwirthschaftlichen Kulturpflanzen): Prof. Dr. Maercker. — Technologie der Kohlenhydrate: Derselbe. — Gesteinslehre als Grundlage der Bodenkunde: Prof. Dr. v. Fritsch. — Paläontologie: Derselbe. — Elemente der Geologie: Prof. Dr. Brauns. — Technische Geologie: Derselbe. — Krystallographie: Prof. Dr. Lüdecke. — Ueber Vulkane: Prof. Dr. v. Fritsch. — Anatomie und Physiologie der Pflanzen: Prof. Dr. Kraus. — Pflanzenfamilien: Derselbe. — Ausgewählte Kapitel aus der Kryptogamenkunde: Prof. Dr. Zopf. — Elemente der Zoologie: Prof. Dr. Grenacher. — Naturgeschichte der Insekten: Prof. Dr. O. Taschenberg. — Ausgewählte Kapitel aus der Zeugungs- und Entwickelungsgeschichte der Thiere: Derselbe. — Naturgeschichte der Fische: Derselbe. — Ueber den Bau des thierischen Sehorganes: Prof. Dr. Grenacher. — Physiologie der vegetativen Prozesse: Prof. Dr. Bernstein. — Urgeschichte des Menschengeschlechts: Prof. Dr. Brauns. — Nationalökonomie: Prof. Dr. Conrad. — Geschichte der Nationalökonomie: Derselbe. — Bevölkerungsstatistik: Derselbe. — Finanzwissenschaft: Prof. Dr. Friedberg. — Theorie der Steuern: Prof. Dr. Eisenhart. — Die gegenwärtige Staatenwelt: Derselbe. — Nationalökonomisches Repetitorium: Prof. Dr. Friedberg. — Handelsrecht: Prof. Dr. Lastig.

b) In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Vorlesungen aus dem Gebiete der Philosophie, Geschichte, Literatur und ethischen Wissenschaften halten die Prof. Prof. Dr. Dr. Erdmann, Haym, Droysen, Lindner, Ewald, Gosche, Heydemann, Stumpf, Vaihinger, Dr. Uphues 2c. 2c.

c) Theoretische und praktische Uebungen.

Staatswissenschaftliches Seminar: Prof. Dr. Conrad. — Statistische Uebungen: Derselbe. — Praktische Uebungen im chemischen Laboratorium: Prof. Dr. Volhard. — Mineralogische, geologische und paläontologische Uebungen: Prof. Dr. v. Fritsch und Prof. Dr. Lüdecke. — Phytotomische Uebungen und botanische Demonstrationen: Prof. Dr. Kraus. — Klinische Demonstrationen und Uebungen im Thierspital, verbunden mit chirur-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gischen Operationen: Prof. Dr. Pütz. — Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Geh. Regierungsrath Prof. Dr. Kühn. — Uebungen im Untersuchen und Beurtheilen der Wolle: Prof. Dr. Freytag. — Uebungen im Bestimmen der Obstsorten: Dr. Heyer. — Technische Exkursionen und Demonstrationen: Prof. Dr. Wüst. — Technologische Exkursionen: Prof. Dr. Maercker. — Unterricht im Zeichnen und Malen: Zeichenlehrer Schenk.

Nähere Auskunft ertheilt die durch jede Buchhandlung zu beziehende Schrift: „Das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle, Cottbus, E. Kühn's Buchhandlung 1888." Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle a. d. S., im Juli 1889.

Dr. Julius Kühn, Geh. Regierungsrath,
ordentl. öffentl. Professor und Direktor des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität.

767. 735. Auf Antrag des Königlichen Eisenbahn-Betriebsamtes zu Crefeld hat der Königliche Regierungs-Präsident hierselbst die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für folgende, durch Beschluß des Bezirksausschusses als zur Ausführung der Geleiserweiterung auf Bahnhof Kevelaer erforderlich erklärte, innerhalb der Gemeinde Kevelaer belegene Grundflächen angeordnet.

Lfd. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen. Ar.	□Mtr.	Aus der Kataster-Parzelle. Flur	Nr.	Bezeichnung der Eigenthümer.	Wohnort.
1	—	33	Q	359/19	Katholische Kirche zu	Kevelaer.
2	—	55	„	361/20		
3	—	45	„	432/21	Heinrich Lenssen	do.
4	—	52	„	431/21	Johann Tebart	do.
5	4	58	„	365/22	Johann Heinrich Hünnekens	do.
6	8	28	„	367/23	Jakob Wilhelm Brüx	do.
7	1	97	„	369/24	Theodor Stassen	do.
8	15	51	„	463/40		
9	6	20	„	371/25	Die Armen zu	do.
10	3	51	„	373/26	Reinhard Wilmsen	do.
11	10	86	„	542/26	Heinrich van Laak	do.
12	—	01	„	515/26	Schreiner Wilhelm van Schewick	do.
13	—	09	„	544/26	Eheleute Schuster Jakob Brouwers	do.
14	2	86	„	457/26	Gerhard Beckers	do.
15	2	81	„	458/26	Peter Johann Lenker	do.
16	3	37	„	446/26	Tagelöhner Gerhard Janssen	do.
17	15	05	„	376/30	Maria Mertens	do.
18	17	09	„	377/29.33	Hubert Boes	do.
19	7	38	„	378/29	Gerhard und Anna Maria Lenkers	do.
20	7	43	„	379/29	Johann Vink	do.
21	9	54	„	381/36	Johann Amand Opwis	do.
22	9	20	„	383/37	Hieronymus Eyll	do.

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissarius zur Leitung des im Eingange bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Betheiligten unter Vorlegung des definitiv festgestellten Planes, sowie eventuell zur Abschätzung auf **Donnerstag, den 22. August d. J.**, Vormittags 11½ Uhr, auf dem Bahnhofe zu Kevelaer anberaumt.

Alle Betheiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zuthun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 15. August 1889. Der Abschätzungs-Kommissar: Steilberg, Regierungsrath.

768. 669. **Seepolizei-Verordnung**
betreffend Verbot des Passirens, Kreuzens, Ankerns ꝛc. von Schiffen und Fahrzeugen auf gesperrtem Schießgebiet.

Die diesjährige dritte Schießübung mit 3,7 cm Revolverkanonen und dem Revolvergewehr auf der Jade von Bord S. M. Tender „Hay", dem Torpedoboot bezw. der Dampfpinnasse findet in den Monaten September und Oktober statt.

Die Scheiben, nach denen geschossen wird, sind in der Jade westlich von Jappen-Sand in 9—11 m Wassertiefe verankert. Die Schußrichtung ist S. ½ W. bezw. N. ½ O.

Die Uebungsfläche umfaßt das Vareler-Tief und liegt zwischen den Peilungen Arngast W. S. W. und Tonne 20 W.

Das Gebiet kennzeichnet sich durch die Scheiben und dadurch, daß der Tender, welcher an den Scheiben auf und nieder fährt, im Mast eine rothe Flagge führt.

Indem Vorstehendes hiermit bekannt gemacht wird, wird gleichzeitig auf Grund des §. 2 des Gesetzes, betreffend die Reichskriegshäfen vom 19. Juni 1883, R.-G.-Bl. Fol. 105 Nr. 1497, das Passiren, Kreuzen,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ankern 2c. von Schiffen und Fahrzeugen jeder Art in dem Sperrgebiet bis zu dem oben bezeichneten Termin verboten.

Die vom Tender „Hay" oder von der Küste aus durch Signal gegebenen Befehle sind sofort zu befolgen. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund des §. 2 des citirten Gesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Wilhelmshaven, den 29. Juni 1889.

gez.: Paschen, Vize-Admiral und Stationschef.

769. 714. Königliche Lehranstalt für Obst- und Weinbau in Geisenheim a. Rh.

Wir bringen hiermit zur Kenntniß, daß an der Königlichen Lehranstalt für Obst- und Weinbau in Geisenheim 1. ein Obstverwerthungskursus für Frauen vom 20. bis incl. 23. August und 2. ein Obstverwerthungskursus für Männer vom 2. bis incl. 5. September abgehalten werden. Die Kurse beginnen jedesmal an den zuerst genannten Tagen Vormittags 9 Uhr. Es wird theoretischer und praktischer Unterricht ertheilt in: Ernte, Aufbewahrung und Versandt des frischen Obstes, Dörren des Kernobstes, des Steinobstes und des Gemüses, Pastenbereitung, Bereitung von Gelée und Kraut, Herstellung von Konserven, Obstweinbereitung und Behandlung desselben im Keller und Bereitung von Essig, Branntwein (Liqueur) und Beerenwein.

Das Honorar beträgt 4 Mark, für Nichtpreußen 6 Mark. Unterkunft für Frauen besorgt die Direktion, an welche auch die Anmeldungen zu den Kursen zu richten sind.

Geisenheim, den 24. Juli 1889.

Der Direktor: Goethe, Oekonomierath.

Personal-Chronik.

770. 733. A. Communal-Verwaltung.

Die einstweilige Verwaltung der Landbürgermeisterei Elten, Kreis Rees, ist dem Regierungs-Civil-Supernumerar Zeck hierselbst und die einstweilige Verwaltung der Landbürgermeisterei Opladen dem Verwaltungs-Sekretär Arthur Keunen in M.-Gladbach vom Herrn Oberpräsidenten übertragen worden.

Der Herr Oberpräsident hat den bisherigen Beigeordneten Rentner Karl Beuth zu Vellrath auf eine fernere sechsjährige Amtsdauer zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Hemmerden, sowie den Rentner Eduard Reusch zu Hilden auf die gesetzliche sechsjährige Amtsdauer zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Hilden ernannt.

Die von der Stadtverordneten-Versammlung zu Gräfrath gethätigte Wahl des Kaufmannes Gustav Kremer auf die gesetzliche sechsjährige Amtsdauer als unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Gräfrath, sowie die von der Stadtverordneten-Versammlung zu Werden gethätigte Wahl des Gewerken Wilh. Sonnenschein daselbst für die Funktionsperiode vom 1. Januar 1890 bis 31. December 1895 als unbesoldetes Magistratsmitglied der Stadt Werden hat die Bestätigung des Herrn Regierungs-Präsidenten erhalten.

Der Privatsekretär Wingerath zu Bedburdyk ist zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Gemeinden Hemmerden und Capellen umfassenden Standesamtsbezirks auf Widerruf ernannt worden.

B. Schul-Verwaltung.

Der Pfarrer Esser zu Schlebusch ist zum Lokal-Schulinspektor der katholischen Volksschule zu Schlebusch ernannt worden.

771. 727. Der Kandidat des höheren Schulamts Hermann Voigtritter ist zum ordentlichen Lehrer an dem Realprogymnasium zu Lennep ernannt worden.

Coblenz, den 24. Juli 1889. Nr. 7710 S. C.

Königliches Provinzial-Schulkollegium:
von Puttkamer.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. — Gedruckt bei L. Voß & Co., Königlichen Hofbuchdruckern in Düsseldorf.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf